

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, Seite 481—496

Aufsatzteil

7. Dezember 1915

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1914.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 12/11. 1915.)

I. Rechtsprechung.

A) Deutschland.

a) Reichsgericht.

1. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7./9. 1913.

Es handelte sich im vorliegenden Falle um den Begriff der patentfähigen Erfindung bei der Übertragung eines bekannten technischen Mittels auf ein neues Gebiet, und zwar eines Wärmespeichers für intermittierend arbeitende Dampfmaschinen. Die Kläger hatten wegen mangelnden Erfindungsgehaltes die Nichtigkeit beantragt, weil die analoge Anwendung eines Wärmespeichers für heiße Luft bereits bekannt gewesen sei. Das Patentamt hatte die Nichtigkeitsklage abgewiesen; das Reichsgericht schloß sich dieser Entscheidung an mit dem Hinweis darauf, daß es auf den Stand der Technik ankomme und nicht darauf, ob mehr oder weniger fernliegende ähnliche Konstruktionen bereits bekannt gewesen seien. Selbst der Umstand, daß der Erfindungsgedanke bereits in einem britischen Patent Ausdruck gefunden habe, ohne daß es zu einer praktischen Anwendung kam (das Reichsgericht redet von einer „Papiererfindung“), spricht nicht dagegen, daß es in vorliegendem Falle einer erforderlichen Tätigkeit bedurfte. Zum Schluß betont das Reichsgericht, daß die Frage, inwieweit einzelne der hervorgehobenen Merkmale für sich den Patentschutz genießen, im gegenwärtigen Nichtigkeitsstreite nicht zur Entscheidung steche. (S. 130—132¹).

2. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 6./12. 1913.

Auch bei dieser Entscheidung spielt der Stand der Technik eine bedeutungsvolle Rolle, indem er bei zu eng gefaßtem Patentanspruch für die Feststellung des Schutzmanges herangezogen wird. Die Klägerin hatte die Feststellungsklage erhoben, weil sie den Schutzzanspruch der Beklagten für ungerechtfertigt erachtete. Das Landgericht Berlin wies die Klage ab, während das Kammergericht des genauen feststellte, was unter den Schutzzanspruch fällt und was nicht. Das Reichsgericht erkannte die in der Revision behauptete Verletzung der Grundregeln über die Auslegung von Patenten als begründet an. Wiederum betont das Reichsgericht bezüglich der Tragweite der geschützten Erfindung, daß der Anmelder im Zweifel auf den Schutzzanspruch hat, der ihm nach dem Stand der Technik gebührt. Nach Ansicht des Reichsgerichts stellte sich die Kombination zweier Elemente als das wirkliche Kennzeichen der geschützten Erfindung dar. Demgegenüber ist die Fassung des Anspruchs, die — weil sie sich nur auf ein Element zu beziehen scheint — zu Zweifeln Veranlassung gibt, nicht von ausschlaggebender Bedeutung; vielmehr sind diese Zweifel durch die Feststellung des Standes der Technik zu lösen. Obwohl auch das Kammergericht in der Kombination der beiden Elemente das Wesen der Erfindung erblickte, hat es doch in recht irrtümlicher Weise solche Durchführungsformen, die hinsichtlich der Ausbildung des einen Elementes von dem beanspruchten

¹) Die Seitenzahlen beziehen sich auf den (XX.) Jahrgang 1914 der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“

Typ abweichen, als außerhalb des Schutzbereiches liegend erachtet, trotzdem anzunehmen war, daß der Einrichtung der Klägerin der gleiche technische Gedanke zugrunde lag, d. h. obwohl beide Einrichtungen sich zur technischen Ausführung des Erfindungsgedankens im wesentlichen desselben Mittels bedienten. Jedenfalls schloß die durch unwesentliche Abweichungen bedingte Verschiedenheit das Vorhandensein einer patentrechtlichen Abhängigkeit nicht aus. Klar und deutlich spricht das Reichsgericht aus, daß Abhängigkeit stets dann vorliegt, wenn die spätere Einrichtung den Erfindungsgedanken des älteren Patentes benutzt, sei es auch in einer derart verbesserten Form, daß dadurch die Erteilung eines (auch in diesem Falle abhängigen) Patentes gerechtfertigt wird.

In formeller Beziehung ist bemerkenswert die von dem Reichsgericht gegebene Richtschnur, wonach in dem Urteil, welches der einen Partei die Benutzung einer patentierten Erfindung verbietet, die Einrichtung, in der die Patentverletzung gefunden wird, hinsichtlich der einschlägigen Merkmale genau zu beschreiben ist. S. 133—136.)

3. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 3./1. 1914.

Bei dieser Entscheidung fiel der Auslegung des Patentanspruchs eine wichtige Rolle zu. Es handelte sich um ein Verfahren zur Darstellung von photographischen Filmen, und die Patentinhaberin erblickte in der Anwendung eines bestimmten Körpers A. T. zur Herstellung von Filmen von Seiten der Beklagten eine Patentverletzung. Das Landgericht Berlin sowohl wie das Kammergericht entschieden im Sinne der Klägerin. Von wesentlicher Bedeutung hierbei war die Definition der Begriffe „Campherersatzmittel“ und „celluloidartiger Massen“. Die Beklagte machte z. B. geltend, daß eine wesentliche Eigenschaft celluloidartiger Massen ihre Plastizität in der Wärme sei, wie sie durch den Campher dem eigentlichen Celluloid aus Nitrocellulose verliehen wird. Im Zusammenhang damit könnten als Campherersatzmittel auch nur solche Stoffe gelten, welche durch ihren Zusatz Plastizität in der Wärme verleihen. Das Reichsgericht schloß sich hingegen in seiner Entscheidung den Vorinstanzen an, indem es auf Abhängigkeit des Patentes der Beklagten erkannte mit der Begründung, daß alle Stoffe, welche dieselbe Wirkung haben wie Campher, unter das klägerische Patent fallen, sofern sie nur zu einem brauchbaren Film führen, ganz gleichgültig, ob die mit ihrer Hilfe erhaltenen Filme celluloidartige Eigenschaften aufweisen. Entscheidend sei nur, ob sie für photographische Zwecke verwandt werden können. (S. 156—160.)

4. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 15./11. 1913.

Es handelte sich um die Frage, ob ein Zusatzpatent auch unabhängig von dem dazugehörigen Hauptpatent verletzt werden kann. Zunächst stellt das Reichsgericht fest, daß nach seiner Rechtsprechung auch bei Zusatzpatenten der Schutzmfang so weit reicht, als sie eine Erfindung enthalten. Mit Bezugnahme auf den Eingang der Zusatzpatentschrift hatte die Revision der Beklagten geltend gemacht, es liege eine Beschränkung des Schutzmanges insofern vor, als sich die neue Erfindung der Klägerin lediglich auf eine Maschine gemäß dem Hauptpatent beziehe; während tatsächlich nur angegeben ist, daß die Erfindung zur Verbesserung eben jener Maschinen dienen soll. Auch aus dem Stande der Technik ergab sich keinerlei Einschränkung dessen, was in dem Zusatzpatent als Erfindung in Anspruch genommen worden war. Diesen Erfindungsgedanken aber benutzt, wie die Vorinstanzen mit Recht feststellten, auch die Beklagte, obwohl sie ihn auf eine andere Vorrichtung als die Klägerin anwendet. Der Erfindungsgedanke des Zusatzpatentes ist also

völlig benutzt, wenn auch mit anderen Mitteln. Aber mit solchen Mitteln, die denen des Zusatzpatentes patentrechtlich gleichwertig sind. In formeller Beziehung weist das Reichsgericht auch hier wieder darauf hin, daß es nicht genügt, wenn im Urteil gegebenenfalls der Beklagten verboten wird, das Patent zu verletzen; sondern es muß auch der Beklagten untersagt werden, eine Vorrichtung genau bestimmter Art herzustellen, zu benutzen usw. (S. 148f.)

5. Das Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 18./12. 1913 behandelt die Grundsätze für die Auslegung von Patenten und für die Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Zunächst stellt das Reichsgericht fest, daß die Strafkammer sich nicht mit der Frage zu befassen hat, ob die vom Nebenkläger angemeldeten Vorrichtungen nur in ihrer Gesamtheit oder auch in ihren einzelnen Teilen schutzfähig waren; vielmehr besteht die Aufgabe des Tärichters lediglich darin, zu ermitteln, wie weit der tatsächlich erwirkte Schutz reicht, ob er sich auf die Gesamtvorrichtung oder auch auf ihre Teile erstreckt. Bei dieser Ermittlung handelt es sich um Feststellungen tatsächlicher Art, die unanfechtbar sind, auch insoweit, als sie sich auf die Auslegung der Patenturkunden stützen. Im vorliegenden Falle hatte der Tärichter festgestellt, und zwar maßgebend und endgültig, daß nicht nur eine Gesamtvorrichtung, sondern innerhalb dieser auch eine elastische Unterlage als selbständiger Teil geschützt sei. Hieraus ergab sich ohne weiteres der äußere Tatbestand der Patentverletzung. Hiergegen wurde in der Revision geltend gemacht, daß unter Verkennung gesetzlicher Vorschriften nur der technische Effekt bei der Prüfung des Schutzmanges und der Patentverletzung berücksichtigt worden sei. Das Reichsgericht schloß sich jedoch dem Vorderrichter an im Hinblick auf den durch die elastische Unterlage herbeigeführten Erfolg. Auch der weitere Einwand der Revisionschrift, es sei der Stand der Technik unrichtig gewürdigt worden, wurde als unzutreffend zurückgewiesen, weil für den Patentschutz der einzelnen Teile der Stand der Technik wichtig werden kann. Mit Nachdruck weist das Reichsgericht darauf hin, daß es nicht für die Gerichte, wohl aber für das Patentamt bei der Erteilung darauf ankomme, ob eine Vorrichtung auch tatsächlich neu und gegenüber dem Stande der Technik eine selbständige Erfindung sei. Nur im Zweifelsfalle wird, bei der Auslegung des Patentanspruchs durch die Gerichte, die Frage nach der Neuheit von Bedeutung. Das Reichsgericht nahm also den selbständigen Schutz der elastischen Unterlage an, und wenn ein Sachverständiger und ein Zeuge erklärten, sie hätten das Gegenteil angenommen, so war diese Angabe nicht geeignet, auch bei den Angeklagten die gleiche Ansicht vorauszusetzen; vielmehr war als erwiesen anzunehmen, daß sie den Umfang des Patentschutzes gekannt haben. (S. 150 bis 152*².)

6. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 24./2. 1914.

Diese Entscheidung betrifft die Frage der offenkundigen Benutzung eines Modells. Klägerin hatte Verletzung ihres Schutzrechtes, Unterlassung der Herstellung und Schadenersatz geltend gemacht. Das Landgericht Darmstadt erkannte gemäß dem Klageantrag, während das Oberlandesgericht Darmstadt, als Berufungsinstanz, das Gebrauchsmuster für nichtig erachtete, indem es offenkundige Vorbenutzung als erwiesen annahm, auf Grund der Tatsache, daß vor Anmeldung des Gebrauchsmusters das Modell Dritten zur Erprobung überlassen worden war, ohne daß ihnen die Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt wurde. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist jedoch die Begründung der Entscheidung des Oberlandesgerichts in mehrfacher Beziehung zu beanstanden, abgesehen von allem anderen auch deshalb, weil jene Dritten auf Grund eines Vertrauensverhältnisses auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Geheimhaltungspflicht nach Treu und Glauben verpflichtet waren, die Interessen der Klägerin bei der Erprobung des Modells zu wahren. (S. 276—278.)

²) Die Seitenzahlen mit * beziehen sich auf den (XIX.) Jahrgang 1914 der Zeitschrift: „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.“

7. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 23./5. 1915 werden weitere Grundsätze für die Bestimmung des Schutzmanges eines Patentes aufgestellt. Klägerin war Inhaberin eines Patentes betreffend ein Verfahren zur Darstellung magnetisierbarer Manganlegierungen und machte gegenüber der Beklagten Verletzung des Patentes geltend, während Beklagte darauf hinwies, daß die beanspruchten Legierungen bereits vor Anmeldung des klägerischen Patentcs bekannt waren, so daß das erforderliche Verdienst der Klägerin lediglich in der Erkenntnis der Magnetisierbarkeit jener Legierungen bestanden habe. Das Reichsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß es Sache des Patentamtes ist, den Gegenstand der patentierten Erfindung zu bestimmen und den Schutzmang abzugrenzen. Nur sofern der Inhalt der Patentschrift (einschließlich des Patentanspruchs) zu Zweifeln Anlaß bietet, kann bei der Auslegung des Schutzmanges auf den Stand der Technik und den Inhalt der Erteilungsakten zurückgegriffen werden, während im gegenteiligen Fall die Absicht des Erfinders und daraufhin in entcheidender Weise der Wille des Patentamtes für die Gerichte maßgebend ist. Im vorliegenden Falle war nach Ansicht des Reichsgerichts der Inhalt der Patentschrift klar und zweifelsfrei. Das Reichsgericht tritt dabei der beschränkenden Auffassung der Beklagten entgegen, die sich darauf stützt, daß nur ein bestimmter Verwendungszweck bei der Anmeldung in den Vordergrund trat. Es betont ausdrücklich, daß sich der Patentschutz regelmäßig nicht auf den in der Patentschrift bekanntgegebenen Verwendungszweck beschränkt, vielmehr auch die Ausnutzung der Erfindung für andere als die vom Erfinder selbst erkannten Zwecke erfaßt. Eine gegenteilige Auffassung würde nach Ansicht des Reichsgerichts aus praktischen Gründen mit den Bedürfnissen des gewerblichen Verkehrs nicht im Einklang stehen, was nicht ausschließt, daß in besonderen Fällen für die Übertragung der Erfindung oder einer schon bekannten schutzfreien Einrichtung auf einen neuen Zweck ein Patentanspruch mit genauen Abgrenzungen erteilt wird. Infolgedessen war auch im vorliegenden Falle der Patentanspruch ausdehnend auszulegen, und die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht den Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung nicht genügend berücksichtigt habe, unbegründet, da der Stand der Technik gegenüber der zweifelsfreien Fassung des Patentanspruchs nicht in Betracht kam. (S. 298—300.)

8. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 19./3. 1913 beschäftigt sich mit der Trageweite eines Patentes auf eine Einrichtung zum Läuten von Glocken mit Antrieb durch einen Elektromotor. Der erste Richter sowie das Berufungsgericht hatten die Klage wegen Patentverletzung abgewiesen. Obwohl das Reichsgericht anerkannte, daß es sich um eine sog. Übertragungserfindung handle, so gelangte es doch zu der Annahme, daß die Beklagte bei Herstellung ihrer Einrichtungen eine bestimmte erforderliche Idee, die im vorliegenden Falle zur Lösung geführt hatte, benutze, so daß die Beklagte, wenn auch in ihrer Anordnung eine neue wertvolle Erfindung zu erblicken war, in jedem Falle als abhängig von der klägerischen Erfindung erscheinen müsse. Auffallend ist die vom Reichsgericht angeführte und überraschenderweise auch vom Oberlandesgericht gebilligte Begründung des landgerichtlichen Urteils: „Daß das F.sche Patent das Patent der Klägerin nicht verletzt, geht deutlich daraus hervor, daß das Patentamt der Einrichtung des F. ebenfalls ein Patent erteilt hat.“ Gegenüber dieser rechtsirrigen Auffassung weist das Reichsgericht mit Nachdruck darauf hin, daß die Prüfung der Frage, ob eine zu Patent angemeldete Erfindung in den Schutzbereich eines schon bestehenden Patentes eingreift, ganz außerhalb der Aufgabe des Patentamtes liege. (S. 320f.)

9. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 14./1. 1914 beschäftigt sich mit einer Frage des gewerblichen Eigentums: „Kann der Geschäftsherr nach den Grundsätzen von der Geschäftsführung ohne Auftrag von seinem Angestellten die Übertragung des von diesem vertragswidrig angemeldeten Gebrauchsmusters und Rechnungslegung verlangen?“ Der Beklagte war bei der Klä-

gerin als Ingenieur und später als Prokurist angestellt. Die Klägerin hatte sich durch Anstellungsvertrag das Eigentumsrecht an den Erfindungen und Verbesserungen usw. des Beklagten gesichert. Der Beklagte hatte nach seinem Austritt versucht, mehrere, während seiner Anstellungszeit einem Dritten überlassene Gebrauchsmuster auszunutzen, während die Klägerin auf Grund des Vertrages die Musterrechte für sich in Anspruch nahm. Das Reichsgericht gelangte zu dem Ergebnis, daß die fraglichen Erfindungen des Beklagten der Klägerin gehörten, und daraus ergab sich für den Beklagten die Pflicht der Übertragung der Musterrechte auf die Klägerin und zur Rechnungslegung. (S. 175 bis 177.)

10. Bei der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 20./12. 1913 handelte es sich um die Auslegung eines Unteranspruches nach Vernichtung des Patentanspruchs I und um die Auslegung des Begriffes: „unmittelbares Erzeugnis“. Die von der Klägerin erhobene Verletzungsklage wurde in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen. Inzwischen aber war der Anspruch I ihres Patentes vernichtet worden. Trotzdem erkannte das Reichsgericht die Revision als begründet an, während es die Ansicht des Beklagten und der Vorinstanzen als unzutreffend verwarf, soweit sie annehmen, daß die vom Beklagten in den Handel gebrachten Erzeugnisse nicht unmittelbare Erzeugnisse des klägerischen Verfahrens darstellten. Nach Ansicht des Reichsgerichts hatte die Vernichtung des Anspruchs I keine Bedeutung für die Frage des Schutzmanges des Patentanspruchs II, der einen selbständigen Gedanken zum Gegenstand habe. Wenn auch das Verfahren des Beklagten, falls man sich an den Wortlaut anklammert, nicht genau dem klägerischen entspricht, so erschien es andererseits dem Reichsgericht nicht zulässig, den Schutzmangel des klägerischen Patentes genau auf die im Anspruch beschriebene Methode zu beschränken; denn der Anspruch bedeute nur ein Ausführungsbeispiel des erforderlichen Gedankens, der gegenüber dem bisher Bekannten als neu zu gelten habe, da die von der Klägerin angewandte Methode keine für den Techniker selbstverständliche Maßnahme gewesen sei.

Auch der Standpunkt des Beklagten und der Vorinstanzen, ein unmittelbares Erzeugnis liege nur vor, wenn das Verfahren auch äußerlich in dem Erzeugnis erkennbar sei, wurde von dem Reichsgericht als unzutreffend bekämpft. (S. 136f.)

11. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 22./10. 1913, betreffend die Auslegung eines Lizenzvertrages über Gebrauchsmuster, hat zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen über ihre Richtigkeit geführt. Der Beklagte hatte mehrere Gebrauchsmuster, deren Inhaber er war, dem Kläger verkauft, während dieser später gegen den Beklagten auf Nichtigkeiterklärung des Vertrages und Wiedererstattung des Verkaufspreises klagte. Das Landgericht Freiburg und das Oberlandesgericht Karlsruhe wiesen die Klage ab. Von den in der Revision vorgebrachten Gründen ließ das Reichsgericht gelten, daß der Vertrag weder als reiner Kaufvertrag, noch als reiner Pachtvertrag angesehen werden könne, vielmehr als ein Vertrag eigener Art zu behandeln sei, dessen Rechtsregeln aus der Natur des Rechtsverhältnisses zu entwickeln seien. Der Beklagte hatte durch eigenes Verschulden die Unmöglichkeit der Gegenleistung herbeigeführt, indem infolge Nichtzahlung der Gebühren eine Verlängerung des Schutzes versäumt wurde. Daher war die Herabsetzung der vom Kläger dem Beklagten zu entrichtenden Vergütung mit Recht vom Kläger beansprucht worden. Demnach wurde die Entscheidung des Berufungsgerichts als durch Rechtsirrtum beeinflußt aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. (S. 47 bis 50.)

12. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4./4. 1914 handelte es sich um einen Vertrag über einen Geheimverfahren. Der Kläger hatte den Vertrag wegen Irrtums und Betrugs angefochten, weil das Verfahren vor Vertragsabschluß an dritte Personen weitergegeben worden sei. Im Verlauf des Prozesses machte der

Kläger weiterhin geltend, daß er, entgegen den Versicherungen des Klägers, bei der Benutzung des fraglichen Verfahrens eine Reihe von Mißerfolgen erlitten habe, weil der Beklagte ihm arglistig die Mängel des Geheimverfahrens verschwiegen habe. Das Reichsgericht verwies die Sache, unter Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart, wegen unrichtiger Würdigung der Behauptungen des Klägers und dadurch veranlaßter falscher Vertragsauslegung an das Berufungsgericht, indem es, unter Bezugnahme auf § 119 Absatz 2 B. G. B. es als zweifellos hinstellt, daß die Geheimheit des Verfahrens als eine für den Verkehr außerordentlich wesentlich Eigenschaft anzusehen ist, weil es z. B. dem Kläger darauf ankommen muß zu wissen, wie weit Dritte Kenntnis von dem Verfahren haben und ihm künftig etwa einen unerwarteten Wettbewerb bereiten können. (S. 251—255.)

13. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 25./2. 1914.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um den Einfluß der Patentversagung auf einen bereits abgeschlossenen Lizenzvertrag, den die Kläger mit der Beklagten über ihre Schutzrechte geschlossen hatten. Zu gewissen Gegenleistungen sollte die Beklagte nur dann verpflichtet sein, wenn die Patentanmeldung vollinhaltlich zu einem unabhängigen Patent geführt habe. In der Folge wurde das Patent versagt, jedoch arbeitete die Beklagte unter dem Gebrauchsmuster weiter, verweigerte aber späterhin weitere Zahlungen mit der Begründung, daß die bisherigen Zahlungen bereits das Maß der angemessenen Lizenzgebühren überstiegen, worauf die Kläger, nach fruchtlosem Ablauf einer vierwöchigen Frist, das Vertragsverhältnis kündigten. Die Befugnis hierzu wurde von Seiten der Beklagten bestritten. Das Reichsgericht tritt zunächst der Auffassung des Berufungsrichters bei, wonach der Lizenzvertrag mit der Versagung des Patentes hinfällig geworden sei — auch eine teilweise Aufrechterhaltung des Vertrages konnte nicht in Frage kommen. Alles das aber schloß die Möglichkeit nicht aus, daß die Parteien nachträglich einen Willen betätigten haben, aus dem die Aufrechterhaltung des Vertrages gefolgt werden muß, und tatsächlich nimmt das Reichsgericht an, daß beide Parteien, trotz Versagung des Patentes, wegen der lohnend erscheinenden Weiterfabrikation, gegen Zahlung einer Lizenz an die Kläger, das Vertragsverhältnis fortzusetzen wünschen, wobei die Höhe der Lizenz von den Klägern nach billigem Ermessen, im Streitfall vom Gericht festzusetzen war. Keinesfalls aber dürfe wegen mangelnder Willensübereinstimmung der Parteien angenommen werden, daß kein Lizenzvertrag zustande gekommen sei, und somit war das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben. (S. 351—354.)

14. Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 5./5. 1914.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um die Voraussetzungen für die Zulassung des Lizenzträgers als Nebenkläger im Streitverfahren wegen Patentverletzung. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkte, daß die Eigenschaft als Lizenzträger zur Begründung des Rechts, als Nebenkläger aufzutreten, nicht ausreicht; denn verletzt und beschädigt sei nur derjenige, dem die Geltendmachung der aus dem Patentschutz fließenden Rechte zurzeit ihrer Verletzung zustand. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgter Patentübergang vermag den neuen Patentinhaber nicht wegen einer vor seiner Inhaberschaft liegenden Patentverletzung zu einem Verletzten zu stempeln. Im vorliegenden Falle war die als Nebenklägerin auftretende Firma zur Zeit der Patentverletzung nur Lizenzträgerin und wurde erst später Patentinhaberin. Von wesentlicher Bedeutung war daher die Natur der Lizenz, die bedingt erscheint durch den Parteiwillen der Vertragschließenden. Nur falls der Nebenklägerin ein dem Besitz ähnliches dingliches Verhältnis zum Patent übertragen werden sollte, wäre sie als Verletzte im Sinne von § 37 P. G. anzusehen. Andernfalls hätte es mindestens einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übertragung der der früheren Patentinhaberin infolge der Patent-

verletzung zustehenden Rechte bedurfte. Infolge unzurückhaltender Feststellungen über die Natur des Lizenzrechts war im vorliegenden Falle das Urteil der Vorinstanz aufzuheben. (S. 259f.)

15. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 8./11. 1913.

Der vorliegende Fall betraf die Zuerkennung einer *Zwangslizenz*, die der Kläger begehrte, während seine Klage durch das Patentamt abgewiesen wurde. Das Reichsgericht erkannte das berechtigte Interesse des Klägers an der Erlangung einer Lizenz an, weil er die ihm gehörenden Patente nicht ausführen könne, ohne von der grundlegenden Erfahrung des Beklagten Gebrauch zu machen. Eine derartige *Zwangslizenz* hat anerkanntermaßen den rechtlichen Charakter einer gewöhnlichen Lizenz, so daß ihr Inhaber nicht in der Lage ist, Unterlizenzen zu erteilen. Allein es kann, wie das Reichsgericht feststellt, von ihm nicht verlangt werden, daß er den geschützten Gegenstand in einer eigenen Fabrik herstelle. Er ist vielmehr befugt, sich fremder Werkstätten zu bedienen. Von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch die Frage, ob die Erteilung einer Lizenz auch im öffentlichen Interesse geboten erscheint, und das Reichsgericht hat diese Frage im Gegen- satz zum Patentamt bejaht, indem es dem Umstande keine Bedeutung beimaß, daß der Weg, auf dem der Beklagte vorgehe, bessere Erfolge verspreche. Bei der Wichtigkeit der Sache müsse es der Allgemeinheit zum Vorteile gereichen, wenn auf beiden Arbeitsplätzen ohne Hemmnis gearbeitet werde. Ja, das Reichsgericht geht sogar so weit, zu behaupten, die Erfinder müßten dazu ermutigt werden, auf der von dem Patentinhaber geschaffenen Grundlage weiterzubauen, um den erfinderischen Gedanken „im öffentlichen Interesse“ nutzbringend auszustalten. (S. 186—188.)

16. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7./3. 1914.

In dieser Entscheidung wird die Frage aufgeworfen, ob eine *Nichtigkeitsklage wegen Patenterschleichung* zulässig ist. Das Reichsgericht erörtert diese interessante Frage an Hand der darüber vorliegenden Literatur (Kohler, Isay, Seligsohn u. Kent). Das Reichsgericht trägt bei nochmaliger Prüfung der Frage keine Bedenken, sich nunmehr der herrschenden Ansicht ausdrücklich anzuschließen, daß es eine besondere, von § 10 Nr. 1 P. G. unabhängige und daher der Ausschlußfrist des § 28 Absatz 3 P. G. nicht unterworfene *Nichtigkeitsklage wegen Patenterschleichung* nicht gibt. Der I. Zivilsenat läßt auch hier mit Recht den Gesichtspunkt gelten, daß ein Patent nach Ablauf der fünfjährigen Frist nicht mehr mit einer derartigen *Nichtigkeitsklage* beunruhigt werden soll, selbst für den seltenen Fall, daß dadurch ein wirkliches Unrecht das Feld behaupten kann. Bei der gegenteiligen Auffassung würde der Schaden infolge von Angriffen auf das Patent wegen angeblicher Erschleichung viel erheblicher sein, weil der Patentinhaber durch derartige Klagen in der Verwertung seines Patentes beeinträchtigt würde. Von Wichtigkeit ist aber der Umstand, daß im *Verletzungstreit* die Einrede der betrügerischen Patenterschleichung auf Grund des § 826 B. G. B. nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zulässig ist. (S. 223f.)

17. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 28./3. 1914.

Zur Entscheidung stand die Frage, ob im *Nichtigkeitsstreit* das auf einem außergerichtlichen Vergleiche beruhende Recht auf Klagezurücknahme geltend gemacht werden kann. Die Beklagte war Inhaberin des mit der *Nichtigkeitsklage* angefochtenen Patentes und hatte sich nach Ansicht des Reichsgerichts mit Recht auf die mit den Klägern abgeschlossenen Vergleiche berufen, in denen die Verpflichtung zur Zurücknahme enthalten ist. Die Zulässigkeit eines Vergleiches, der die Zurücknahme einer *Nichtigkeitsklage* zum Gegenstand hat, ist aber nach Ansicht des Reichsgerichts nicht zu bezweifeln; daher war auch das die *Nichtigkeit* aussprechende Urteil des Patent-

amtes aufzuheben. Über die näheren Umstände, unter denen der *Nichtigkeitsantrag* gestellt wurde und trotz gewisser, die Zurücknahme des Antrages bezweckender Schritte rechtswirksam wurde, siehe Original. (S. 348f.)

18. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4./7. 1914.

Die in dieser Entscheidung erörterte Frage lautete: „Setzt die Anwendung der Ausnahmeverordnung des § 29 Absatz 2 P. G. eine ordnungsgemäße rechtswirksame Mitteilung der *Nichtigkeitsklage* an die Patentinhaber voraus?“ § 29 Absatz 2 handelt von der Möglichkeit der sofortigen Entscheidung, ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten, falls der Patentinhaber sich nicht binnen einer Frist von einem Monat über den Antrag auf *Nichtigkeit* äußert. Die *Nichtigkeitsklage* wurde dem Patentinhaber O., der zum Zustellungsbevollmächtigten ernannt war, zu Händen seiner Ehefrau zugestellt. Da eine Klagebeantwortung nicht einging, erklärte das Patentamt, gemäß § 29 Absatz 2 P. G., das angefochtene Patent für *nichtig*. Der andere Patentinhaber S. legte Berufung ein, da sich zeigte, daß O. bereits lange vor der Zustellung der Klage gestorben war. S. machte geltend, daß die Patentinhaber im *Nichtigkeitsverfahren* nicht gesetzmäßig vertreten gewesen seien. Das Reichsgericht erkannte dahin, daß die Beklagten, da die Zustellungs- vollmacht für O. mit seinem Tode erloschen war, im Verfahren der ersten Instanz überhaupt nicht vertreten gewesen seien, und daß dieses Verfahren somit an einem wesentlichen Mangel gelitten habe, obwohl im Patentgesetz eine der Zivilprozeßordnung entsprechende diesbezügliche Bestimmung fehle. Da die Beklagten sich gegen die Klage nicht verteidigen konnten, so dürfen sie beanspruchen, daß ihnen der Instanzenzug erhalten bleibt. Die Sache war also an das Patentamt zurückzuverweisen. (S. 321f.)

19. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7./1. 1914 handelte es sich um die Frage, ob Halbfabrikate Gegenstand des Gebrauchsmissutzess sein können. Daß dies bezüglich des gewerblichen Musterschutzes zutrifft, sofern die Halbfabrikate Modelle im Sinne des § 1 des Gebrauchsmustergesetzes sind, erscheint dem Reichsgericht nicht zweifelhaft, wie bereits in wiederholten Entscheidungen von ihm zum Ausdruck gebracht wurde. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine sog. geklebte Doppelware, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der Ware Klebstoff in Pulverform angeordnet ist. Das Reichsgericht betont hierbei, daß schon das Material, unabhängig von der äußeren Gestaltung des Modells, dem Erfordernis der Formgebung genüge. (S. 141f.)

20. Entscheidung des Reichsgerichts, Vereinigte Zivilsenate, vom 2./6. 1913.

Es lag der ungewöhnliche Fall vor, daß die Urschrift eines Urteiles die gesetzlich erforderlichen Unterschriften nicht trug, die Ausfertigung aber vollständig war und diesen Mangel nicht erkennen ließ. Es fragte sich, ob die Zustellung eines solchen Urteiles die Rechtsmittelfrist in Lauf setzt. Auf Grund ausführlicher Darlegungen gelangte das Reichsgericht zu dem Schluß, daß die Annahme von der Unwirksamkeit der Zustellung zu Ergebnissen führen würde, die mit einer geordneten Rechtspflege schlechterdings unvereinbar und daher unannehmbar wären; auch das Gesetz stehe ursprünglich nicht auf einem derartigen Standpunkt. Übrigens komme es auch sonst im Prozeßrecht vor, daß, bei Abweichungen zwischen Urschrift und Abschrift der Urkunden, der Abschrift, nicht der Urschrift, entscheidendes Gewicht beigelegt wird. (S. 127f.)

21. Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 12./12. 1913.

Hierbei werden Gesichtspunkte aufgestellt betreffend die Täuschungsgefahr bei Wortzeichen der pharmazeutischen Industrie. Der Berufungsrichter hatte die Gefahr einer Verwechslung der beiden Zeichen *Veronal* und *Veronacetin* im Verkehr nach Ansicht des Reichsgerichts ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint und die Löschungsklage demgemäß abgewiesen, jedoch mit einer Begründung, die zu erheb-

lichen rechtlichen Bedenken Anlaß gibt. Gemäß dem § 9 Absatz 1, Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen kommt es 1. darauf an, ob der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, und ob 2. dieser Inhalt unter den vorliegenden Umständen die Gefahr einer Täuschung begründet. Der Kläger hatte, was den Inhalt des Zeichens anbelangt, geltend gemacht, das Publikum nehme an, daß die betreffende neue Wortkombination *Veronacetin* dazu bestimmt sei, eine Variation der älteren geschützten Ware zu bezeichnen, und es würde deshalb unzutreffenderweise *Veronacetin* für eine *Abart von Veronal* halten. Das Reichsgericht betont, daß es nicht darauf ankomme, ob eine logische *Notwendigkeit* für die von der Klägerin behaupteten Annahmen vorliege. Auch die Angaben des Prospekts können nicht als genügende Aufklärung über die Bedeutung der neuen Variationen gelten, denn der Prospekt liege völlig außerhalb des Warenzeichens, und man dürfe bei Kundgebungen, die sich an das Publikum richten, nicht einen aufmerksamen Leser voraussetzen. Wie die *Beklagte* ihre Kundgebung lese, und in welchem Sinne sie die Verbindung des Wortes *Veronal* verstehe, sei daher gleichgültig. Demgemäß wurde das Berufungsurteil dem Antrag des Klägers entsprechend aufgehoben. (S. 178f.)

22. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 27./4. und 20./5. 1914.

Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Benutzung einer Firma mit abgekürzter Form gegenüber einem verwechselbaren Warenzeichen (Hommels Hämatogen). Die Angeklagten, Adolf und Wilhelm Hommel, die sich ihres Familiennamens bedient hatten, um dem älteren Präparat Wettbewerb zu bereiten, waren in erster Instanz frei gesprochen worden, eine Entscheidung, die jedoch auf Grund der von der A.-G. Hommels Hämatogen in Zürich eingelagerten Revision als nicht gerechtfertigt anerkannt wurde. Die Freisprechung der Angeklagten war darauf gestützt worden, daß das Handeln der Brüder Hommel der objektiven Widerrechtlichkeit entbehre, da sie in ihren Namen auf ihren Waren angebracht hätten. Die ausführliche Begründung des vom Reichsgericht vertretenen Standpunktes ist im Original einzusehen. (S. 372f.)

23. Entscheidung des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 23./9. 1914.

„Ist im gerichtlichen Verfahren der Einwand zulässig, das benutzte Zeichen sei ein Freizeichen, wenn das eingesetzte Zeichen mit ihm verwechselbar ist?“ Es handelte sich um Harzkräuterbitterlikör. Näheres siehe im Original. (S. 374—379.)

24. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 18./2. 1914.

„Verstößt es gegen den § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, wenn ein Gegenstand allgemein als „patentiert“ bezeichnet wird, von welchem nur ein unbedeutender Teil patentiert ist?“ Aus den Gründen der Entscheidung, die im Original nachzulesen sind, sei hervorgehoben die folgende Stelle: Diese Feldbindeneinlage ist nur durch das Gebrauchsmuster Nr. 355 139 geschützt und unstrittig nicht unter Patentschutz gestellt. Der von dem Beklagten in seinen Preisaufstellungen gebrauchte Ausdruck „Patenteinlage“ ist also unrichtig, und es kann dem Berufungsrichter auch nicht darin entgegengetreten werden, daß dieser Hinweis auf einen besonderen Patentschutz geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. (S. 345—348.)

25. Das Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 17./6. 1913 betrifft die Verwechslungsgefahr, die Bedeutung der Beifügung der Firma zu einem Bildzeichen und die Aufnahme der Firma in das Zeichen. (S. 59f.)

26. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 23./6. 1913 über die Bedeutung der Farbe für die Verwechslungsfähigkeit eines Warenzeichens. (S. 284f.)

27. Bei der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 5./6. 1913 handelte es sich im Grunde genommen um

die gleiche Frage, die bereits im Urteil desselben Strafsenats vom 10./6. 1913 eine Beantwortung gefunden hat (s. *Angew. Chem.* 28, I, 240 [1915]; 32. *Entsch.*). Wohl nicht mit Unrecht wird dieses Urteil in einer Fußnote als „in mehrfacher Hinsicht nicht unbedenklich“ bezeichnet. Als Nebenklägerin hatte im vorliegenden Falle die Firma J. D. Riedel A.-G. die Interessen der pharmazeutischen Industrie wahrgenommen. Nachdem das Landgericht Stuttgart die angeklagten Ärzte freigesprochen hatte, entschied sich das Reichsgericht auf Revision der Staatsanwaltschaft für die Einstellung des Verfahrens, durch die die Firma Riedel nicht beschwert werde, da ja unter Umständen die Staatsanwaltschaft ihr die Möglichkeit zur Erhebung erneuter Anklagen biete. (S. 157—159*.)

28. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 26./10. 1914 (siehe *Angew. Chem.* 28, II, 452 [1915]) hat zu mehrfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Bereits *Osterrieth* hatte in zusätzlichen Bemerkungen darauf hingewiesen, daß Gesetze, die eine die Gegenseitigkeit verbürgende Übereinkunft in Wirksamkeit setzen, nur so lange in Kraft bleiben, als die völkerrechtliche Verbindlichkeit dieser Verträge währt. Er hatte deshalb die Regelung, die das Reichsgericht durch seine Entscheidung anregte, als schlechterdings unmöglich bezeichnet, ja sogar die Ansicht geäußert, die nach dem Kriege erforderliche Regelung werde durch die Entscheidung des Reichsgerichts beeinträchtigt und erschwert.

Im ausgesprochenen Gegensatz zu *Osterrieth* steht *Hugo Cahen* (*Z. f. Rechtspflege in Bayern* 11, 157 bis 161). *Cahen* bezeichnet die Entscheidung des Reichsgerichts als einen Triumph ruhiger und würdiger deutscher Rechtsprechung und deutscher, durch Politik nicht beirrt Sachlichkeit, durch die unser höchstes Gericht die internationalen Normen behütet habe. Auch *Cahen* ist der Ansicht, daß die Pariser Konvention durch den Beitritt Deutschlands, nach vorheriger Zustimmung des Bundesrates und Genehmigung des Reichstages, zum Reichsgesetz gereift sei. Daher bleibe die Verbindlichkeit der Konvention auch für den Kriegsfall bestehen, selbst wenn die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Konvention gegenüber unseren Feinden seit Kriegsbeginn von selbst gelöst worden sein mag. Darauf, ob die Pariser Konvention in völkerrechtlicher Beziehung gebrochen oder nur außer Wirksamkeit gesetzt sei usw., komme es dabei nicht an; jedenfalls dürften strategische Schritte und Ankündigungen der Heeresleitung nicht ausschlaggebend sein für die Frage, ob ein Vertrag unter den kriegsführenden Völkern über privatrechtliche Gebiete noch gilt oder nicht. Man könne im Gegenteil als möglich annehmen, daß bei Eingehung der Pariser Konvention gerade die Absicht bestand, über den Krieg hinaus eine Ordnung des gewerblichen Rechtsschutzes herbeizuführen. Verfasser wendet sich auch gegen die Ausführungen von *Junck*, der den ersten Satz der Entscheidung, dem deutschen Völkerrecht liege die Anschauungsweise gewisser ausländischer Rechte fern, nicht gelten lassen will. Verfasser bezieht sich vielmehr auf eine Äußerung von *Stein*, wonach in Deutschland der einzelne Richter nicht berufen ist, auf eigene Faust Akte der Kriegsführung vorzunehmen; das sei dem Gesetzgeber vorbehalten. Verfasser meint, die Sachlichkeit unserer Rechtspflege sträube sich gegen jede außerhalb der Kriegsschauplätze sich ergebende Gewalttat, sei es gegen wen auch immer. *Junck* hatte sich auch dagegen gewandt, daß das Reichsgericht voraussetzte, die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands hätten nicht stillschweigend die Bestimmungen der Konvention bezüglich der Angehörigen der feindlichen Staaten außer Kraft setzen wollen, was sich nach Ansicht des Reichsgerichts auch schon aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht empfehlen würde, weil sonst die Regelung dieser und anderer schwieriger Fragen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben müsse. Zu einer Aufhebung liege also weder Bedürfnis, noch Veranlassung, noch eine entsprechende Willensbekundung vor. Auch die von *Junck* ebenso wie von *Osterrieth* geäußerte Ansicht, die Entscheidung des Reichsgerichts werde bei Friedensverhandlungen einen Nachteil für uns bedeuten, läßt Verfasser nicht gelten.

b) Oberlandesgerichte.

1. Entscheidung des Oberlandesgerichts Kassel, II. Zivilsenat, vom 31./10. 1912.

„Ist eine Klage auf Berichtigung der Patentschrift und der Patenterteilungsakten zulässig?“ Die Klägerin hatte frist- und formgemäß Berufung eingelegt, die jedoch als begründet nicht anerkannt wurde. Nach Ansicht des Berufungsgerichts besitzt die Patentschrift den Charakter einer öffentlichen Urkunde, über deren Inhalt zu verfügen der Beklagten kein Recht zusteht, zumal sie nicht nur im Interesse des Erfinders, sondern auch im öffentlichen Interesse verfaßt und veröffentlicht wird; denn das Patentamt, dem die endgültige Feststellung obliegt, entnimmt dem vom Anmelder eingereichten Entwurf der Patentschrift das, was ihm richtig erscheint. (S. 368.)

2. Entscheidung des Oberlandesgerichts München, I. Zivilsenat, vom 2./10. 1912.

Es handelt sich um die Frage, ob derjenige, der den Alleinverkauf patentierter Waren zu einem Höchstpreise übernommen hat, verpflichtet ist, die von ihm aufgestellten Wiederverkäufer an die Preisgrenze zu binden. Nach Ansicht des Gerichts stellt sich der Vertrag als ein Lizenzvertrag dar. Die vereinbarte Preisgrenze gilt für die beklagte Lizenzträgerin, gleichviel ob sie unmittelbar an die Kunden oder an Wiederverkäufer liefert. Die Preisfestsetzung durch die letzteren aber liege mangels einer besonderen Vertragsbestimmung außerhalb des Rahmens der von der Beklagten gegenüber dem klägerischen Patentinhaber übernommenen Verpflichtungen. (S. 365—367.)

3. In der Entscheidung des Kammergerichts, Zivilsenat Ia, vom 28./2. 1913 stand die Frage zur Erörterung, ob eine nichtpatentierte Erfindung als Sacheinlage in eine Gesellschaft m. b. H. eingebbracht werden kann. Das Kammergericht ist der Auffassung, daß zwar nicht künftig zu machende Erfindungen eingebbracht werden können, daß aber der Einbringung von Erfindungen, auch wenn sie noch nicht patentiert sind, als Sacheinlagen nichts im Wege steht. Denn auch die nichtpatentierte Erfindung stellt, sofern es sich nur um ein Fabrikationsgeheimnis handelt, einen objektiven Vermögenswert dar. (S. 5f.)

4. Urteil des X. Zivilsenats des Kammergerichts vom 28./7. 1913.

Die Beklagte hat auf Grund eines mit einem Rechtsnachfolger des Klägers geschlossenen Lizenzvertrages das Patent des Klägers benutzt, nachdem ihr die Patentbenutzung durch ein früheres Urteil verboten worden war. Das Kammergericht erkannte die Patentbenutzung als objektiv rechtswidrig an, weil die Lizenz nicht wirksam übertragen worden war, und zwar auf Grund der Bestimmung, daß die Lizenz nur mit dem dazugehörigen Geschäftsbetrieb übertragen werden könne. Der Kläger verlangte für die Patentbenutzung der Beklagten eine angemessene Lizenz, während das Landgericht ihm die Bereichsernung zugespochen hatte, von der aber vorliegenden Falles nicht die Rede sein konnte, weil die Beklagte ausführte, sie habe durch die Patentbenutzung nicht nur keinen Gewinn, sondern Schaden gehabt. Wesentlich für die Beurteilung war aber der Umstand, daß die Beklagte nach redlicher und verständiger Prüfung die Überzeugung erlangen konnte, daß sie eine rechtswirksame Lizenz erworben habe. Es lag also ein Irrtum über einen Tatumstand vor, der die wissenschaftliche Patentverletzung ausschloß; auch ging der gute Glaube der Beklagten aus ihrem korrekten Verhalten dem Kläger gegenüber hervor. § 35 P. G. konnte daher nicht mehr in Anwendung kommen. Andererseits war der Kläger nicht an die im Lizenzvertrag enthaltenen Bedingungen über die Höhe der Vergütung gebunden. Auch war der Kläger berechtigt, eine Gegenleistung zu beanspruchen, und die Meinung der Parteien ging nur über die Höhe der Lizenzabgabe auseinander. Bei dieser Sachlage, bei der es sich um eine kontraktliche oder quasi kontraktliche Benutzung des Patentes handelte, war der Anspruch des Klägers auf eine angemessene Lizenz für begründet zu erklären, und die Sache wegen Festsetzung der Höhe der Lizenz an die erste Instanz zurückzuverweisen. (S. 152—154*.)

5. Urteil des Kammergerichts, X. Zivilsenat, vom 14./6. 1913.

Nachdem zwei Patente durch Urteil des Reichsgerichts für nichtig erklärt waren, ergab sich 1., daß die Klage auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz von Anfang an ungerechtfertigt gewesen ist; 2. hatte die Beklagte mit der Widerklage gegenüber den für nichtig erklärteten Patenten Vorbenutzung geltend gemacht. Die allgemeine Unwirksamkeit der Patente schließt aber die Unwirksamkeit dem Vorbenutzer gegenüber in sich ein, wodurch sich die Feststellung der Vorbenutzung und somit auch die Widerklage erledigt. Jedoch ist bezüglich dieser Widerklage die Verletzungsklägerin als der unterliegende Teil im Sinne des § 91 der Z. P. O. (Prozeßkosten) anzusehen. 3. In der Berufungsinstanz stritten sich die Parteien nur noch um die Verletzung eines dritten Patentes. Das Gericht entschied jedoch dahin, daß eine Ausdehnung des Schutzbereichs dieses Patentes über den durch die Patentschrift gekennzeichneten Gegenstand der Erfindung schon der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung verbietet, da die Patenterteilung mit Ausschließung eines vorbekannten, angeblich gleichwertigen Mittels erfolgte. Die Patentverletzung wurde verneint. (S. 149*.)

6. Urteil des Kammergerichts, X. Zivilsenat, vom 7./7. 1913.

Eine Erweiterung des Patentbereichs über die durch die Patentschrift offenbarte Problemlösung hinaus kann nicht auf dem Wege herbeigeführt werden, daß eine öffentliche Druckschrift, in welcher sich eine Vorwegnahme der patentierten Erfindung findet, gänzlich unberücksichtigt bleibt. Vielmehr hat die Veröffentlichung nur insoweit außer Beachtung zu bleiben, als sie sich mit dem durch die Patentschrift gekennzeichneten Inhalt deckt.

Da der Beklagte durch Warnungen und Lizenzforderungen Patentverletzung geltend machte, so erhoben die Kläger Feststellungsklage. Die Beklagte vertrat den Standpunkt, die in bezug genommene Veröffentlichung nehme sowohl das Patent vorweg, als auch enthalte sie die von den Klägern benutzte Vorrichtung. Aus diesem Grunde müsse, nach bekannten Grundsätzen über die Auslegung von Patentansprüchen im Falle der vollkommenen Vorwegnahme der Erfindung durch öffentliche Druckschriften, diese Vorveröffentlichung gegenüber dem Patent bei der Ermittlung des Standes der Technik ausscheiden. Das Patent bestehe, solange es nicht mit der Nichtigkeitsklage angefochten sei, zu Recht und decke mit seinem Anspruch auch die von den Klägern hergestellte Vorrichtung. Demgegenüber stellt das Kammergericht zunächst fest, daß unzweifelhafte Unterschiede zwischen den beiderseitigen Schutzvorrichtungen beständen, und daraus ergebe sich, daß die von den Klägern benutzte Konstruktion von dem Patentschutz nicht erfaßt werde. Den Schutzbereich des Patentes aber auch auf die von den Klägern benutzte Konstruktion zu erstrecken, verbiete der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, da sie bereits vor Einreichung der Anmeldung in einer öffentlichen Druckschrift bekannt geworden sei. Das Patent beschränke sich demnach auf eine bestimmte Aufgabe, und es war daher mit der eingangs erwähnten Begründung die Berufung zurückzuweisen. (S. 154—157*.)

7. Kammergericht, X. Zivilsenat, Beschuß vom 8./11. 1913.

Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Ablehnung eines gerichtlichen Sachverständigen wegen Erstattung eines nachträglichen Privatgutachtens. Der betreffende Sachverständige war in erster Instanz als gerichtlicher Sachverständiger vernommen worden, während in zweiter Instanz ein anderer Sachverständiger herangezogen wurde. Auf Antrag der Beklagten wurde jedoch die Zuziehung des erstgenannten Sachverständigen zur zweitinstanzlichen mündlichen Verhandlung angeordnet, worauf die Klägerin diesen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte mit der Begründung, dieser Sachverständige habe in dem von der Beklagten gegen das Patent der Klägerin eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren auf Verlangen der Beklagten ein

Privatgutachten erstattet. Das Ablehnungsgesuch wurde vom Kammergericht als begründet anerkannt mit der Bemerkung, es entspreche nicht den Geprägtheiten einer loyalen Prozeßführung, an den gerichtlichen Sachverständigen mit einem Anliegen der vorliegenden Art heranzutreten, da es geeignet sei, den Verdacht zu erwecken, es komme der Partei darauf an, dem Sachverständigen eine Vergütung zuteil werden zu lassen und ihn, wenn auch in einer ihm nicht zu Bewußtsein kommenden Weise, zu beeinflussen. Im Patent- und Gebrauchsmusterverfahren sind aber erhöhte Anforderungen an die Unparteilichkeit der Sachverständigen zu stellen; deshalb war die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen gerechtfertigt, wenn auch in anderen Fällen in der Rechtsprechung die Erstattung eines Privatgutachtens nicht als ausreichender Ablehnungsgrund anzusehen sein mag. (S. 124*.)

8. Entscheidung des Oberlandesgerichts Zelle, IV. Zivilsenat, vom 1./2. 1913.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um die eigenartige Frage, ob eine Neuanordnung der Aufeinanderfolge von Maschinen einer Mühle gebrauchsmusterschutzfähig sei. Der Kläger hatte für eine Mühleneinrichtung einen Gebrauchsmusterschutz erlangt, wobei ihm nicht etwa neue Maschinen, sondern nur eine Neuanordnung dieser Maschinen in ihrer Aufeinanderfolge geschützt war. Die Beklagte nahm eine den geschützten Mustern gleiche Mühleneinrichtung in Benutzung, worin der Kläger einen widerrechtlichen Eingriff in sein Musterrecht erblickte. Die Beklagte stellte Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusterschutzrechtes beim Landgericht Hildesheim wegen mangelnder Schutzfähigkeit. Das Landgericht faßte die Gesamtheit der vorliegendenfalls der Zubereitung von Kalirohsalzen dienenden Maschinen als eine begriffliche Einheit, als eine Arbeitsgerätschaft im Sinne des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, auf. Es erblickte weiterhin in der neuen Anordnung einen erheblichen, des Schutzes würdigen Fortschritt; auch komme es nicht darauf an, daß die Einrichtung während ihrer Benutzung die Eigenschaft einer beweglichen Sache verliert, weil sie mit Grund und Boden verbunden sein muß. Im Gegensatz zu dieser Auffassung vertritt das Oberlandesgericht den Standpunkt, daß eine maschinelle Einrichtung, wie sie sich in einer Mühlenanlage darstellt, nicht als „Arbeitsgerätschaft“ oder „Gebrauchsgegenstand“ im Sinne des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes angesehen werden kann, da die Erfindung sich nicht etwa mit einer neuen Art der Verbindung befaßt, sondern lediglich die zweckmäßiger Neuordnung eines Arbeitsvorganges, eine neue Gestaltung des Verfahrens betrifft. Eine solche Erfindung kann zwar patentfähig sein, jedoch des Gebrauchsmusterschutzes nicht teilhaftig werden. (S. 201f.)

9. Entscheidung des Oberlandesgerichts München, I. Zivilsenat, vom 21./4. 1913.

Es handelte sich um die Frage der Vorbenutzung eines Gebrauchsmusters. Auf Grund der Beweiserhebung stand fest, daß die fragliche Maschine schon vor dem Tage der Anmeldung nicht nur zum Zwecke der Erprobung, sondern auch zu Erwerbszwecken gebraucht worden war. Danach war es für die Anwendbarkeit des § 1, Absatz 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ohne Bedeutung, ob und evtl. wann die mittels dieser Maschine gewerbsmäßig hergestellten Erzeugnisse (Steine) wirklich verkauft worden sind. (S. 142.)

10. Entscheidung des Kammergerichts, X. Zivilsenat, vom 28./5. 1913.

S a c h v e r h a l t: Das betreffende Gebrauchsmuster war vor Erhebung der Klage durch Zeitablauf erloschen und auch in der Rolle gelöscht worden. Für die Löschungsklage war daher kein Raum mehr. Es kann auch nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage, selbst gegen erloschene Patente, die analoge Anwendung dieses Rechtsatzes auf gelöschte Gebrauchsmuster geltend gemacht werden; dagegen konnte auf dem Wege der Feststellungsksklage die Feststellung verlangt werden, daß das erloschene Gebrauchsmuster nicht schutzfähig gewesen sei; wobei allerdings die Klägerin das rechtliche Interesse an der alsbal-

digen Feststellung nachzuweisen hat, eine Voraussetzung, die vorliegendenfalls als zutreffend anerkannt wurde. Die Klägerin, die wegen Gebrauchsmusterschutzverletzung von einem Lizenznehmer in Anspruch genommen war, hat aber ihrerseits den Mangel der Schutzfähigkeit des Musters zu behaupten und darzutun. In der Sache selbst hielt der Senat, im Gegensatz zum Landgericht, die Feststellungsklage, die also mit der Nichtigkeitsklage im Patentstreitverfahren keine Ähnlichkeit hat, für begründet. (S. 50.)

11. In der Entscheidung des Oberlandesgerichts München, I. Zivilsenat, vom 5./12. 1913 werden folgende bemerkenswerte Rechtsgrundsätze aufgestellt: Allgemeine Voraussetzung jeder Klage auf Unterlassung, auch der Klage aus dem Gebrauchsmusterschutzgesetz ist die Gefahr einer Wiederholung des störenden Eingriffs. Beweispflichtig für das Vorliegen dieser Gefahr ist der Kläger. Für den Regelfall muß die Tatsache, daß eine Rechtsverletzung begangen worden ist, als ausreichender Grund für die Wiederholungsgefahr betrachtet werden. Die wegen Verletzung Beklagte hatte geltend gemacht, der von der Klägerin beanspruchte Gebrauchsmusterschutz bestehende Mangels Neuheit nicht zu Recht. Nach dem bisherigen Verhalten der Beklagten war es unwahrscheinlich, daß sie ohne gerichtliches Verbot geneigt wäre, das Schutzrecht der Klägerin zu achten, zumal feststand, daß sie sich bereits früher eines Eingriffs in das klägerische Schutzrecht schuldig gemacht hatte. Die Unterlassungsklage war deshalb nicht nur an sich berechtigt, sondern es war auch, wie weiterhin festgestellt wurde, der Klage statzugeben. (S. 354f.)

c) Kaiserliches Patentamt, Beschwerdeabteilungen.

1. Die Anmeldeabteilung hatte die Anmeldung mit 5 Ansprüchen bekannt gemacht. Nach stattgehabtem Einspruchsverfahren wurde das Patent von der Anmeldeabteilung mit fünf abgeänderten Ansprüchen erteilt. Von den Einsprechenden wurde Beschwerde eingelegt, wobei die Beschwerdeabteilung I das Patent auf zwei Verfahrensansprüche beschränkte. Die von einigen Beschwerdeführenden geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung durch die Anmelderin selbst wurde von der Beschwerdeabteilung nicht anerkannt, da aus den fertigen Erzeugnissen (elektrische Glühlampen) das für die Herstellung des Glühkörpers benutzte Verfahren, auf das es allein ankomme, nicht zu erkennen sei. Auch die Prüfung von drei druckschriftlichen Veröffentlichungen führte zu dem Ergebnis, daß nur ein Teil des beanspruchten Verfahrens in ihnen enthalten war. Das angemeldete Verfahren, betreffend die Herstellung von Wolframdrähten für Glühkörper, das eine völlige Umwälzung auf dem Gebiete der elektrischen Glühlampenindustrie herbeiführte, war nach Ansicht der Beschwerdeabteilung als eine Erfindung von höchster Bedeutung zu betrachten, auch wenn die Herstellung des zichbaren Wolframdrahtes sich als die Lösung einer bekannten Aufgabe darstellt und mit an sich bekannten Mitteln und Methoden erfolgte. Mit Recht vertritt die Beschwerdeabteilung den Standpunkt, daß Erfinder lediglich der ist, welcher den Weg nicht nur zum Teil beschritten hat, sondern bis zum Ziele gelangt ist, der also das Problem wieder aufgegriffen und gelöst hat. (S. 7—10.)

2. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 12./6. 1914, handelte es sich um die Begriffe „Erfindung“ und „gewerbliche Verwertbarkeit“. Nach dem ausgelegten Patentanspruch sollte das Wesentliche und Neue der Erfundung darin bestehen, daß ein Spiegel in bestimmter Weise angebracht wurde, um bei kinematographischen Vorführungen eine bessere Ausnutzung des Raumes zu ermöglichen. Der Einspruch wurde gestützt auf die Behauptung, die angemeldete Erfundung gestatte keine gewerbliche Verwertbarkeit im Sinne des § 1, Absatz 1 P. G. Die Beschwerdeabteilung hat sich in den Entscheidungsgründen sehr eingehend über wichtige Grundsätze der Patentfähigkeit ausgesprochen, z. B. das Patentgesetz habe

nur solche Erfindungen im Auge, welche dem Gebiete der Technik angehören und daher eine Nutzung der Naturkräfte voraussetzen. Nicht zur Technik gehöre aber die Behandlung von Lebewesen, woraus sich auch der Ausschluß der Heilverfahren vom Patentschutz ergebe. Aber auch sonstige Verfahren, deren Erfolg wesentlich auf der selbständigen Funktion der lebenden Natur beruhe, seien dem Patentschutz nicht zugänglich, z. B. sog. landwirtschaftliche Kulturverfahren, Verfahren der Pflanzenzüchtung, Tiererzeugung, Tierpflege und Tierdressur. Was den Begriff der „gewerblichen Verwertbarkeit“ anbelangt, so werde dieser vielumstrittene Begriff nicht erschöpft durch den Satz, daß diejenigen Erfindungen gewerblich verwertbar sind, deren Ausführung in das Gebiet der Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung der Rohstoffe fällt. Vielmehr sei unter gewerblicher Verwertbarkeit, wie auch der natürliche Wortlaut es besage, zu verstehen die Möglichkeit der Anwendung der Erfindung, und zwar durch Herstellung oder Gebrauch in gewerblichen Betrieben im weitesten Sinne, also auch im Bergbau, in der Land- und Forstwirtschaft. Dagegen nicht anzuerkennen seien als gewerblich verwertbar Erfindungen, die ausschließlich wissenschaftliche Feststellungen bezeichnen (Untersuchungsmethoden, Meßverfahren) sowie Erfindungen, die ausschließlich für behördliche Zwecke verwendbar sind (Denaturierungsverfahren der Zollbehörden).

Was den in Rede stehenden besonderen Fall anbelangt, so hatte der Einsprechende weiterhin geltend gemacht, daß bei der Ausführung der Erfindung die einzelnen Teile unverändert bleiben und zu keiner neuen Einheit verbunden werden. Diesen Einwand hat die Beschwerdeabteilung wohl mit Recht zurückgewiesen, indem sie darauf aufmerksam macht, daß ähnliche Verhältnisse, wie im vorliegenden Fall, in dem die Lichtstrahlen die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen herstellen, sich auch z. B. auf dem Gebiet der drahtlosen Telegraphie finden, wo Geber und Empfänger gleichfalls nicht mechanisch verbunden sind. Es lag somit sowohl eine Erfindung als auch, wie des näheren ausgeführt wird, eine gewerblich verwertbare Erfindung vor, so daß die Beschwerde des Einsprechenden zurückzuweisen war. (S. 257 bis 259.)

3. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 10./3. 1914, werden Grundsätze über die Neuhheitsprüfung aufgestellt. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung war die Zurückweisung der Anmeldung, ohne Eingehen auf eine fristgemäß eingegangene Eingabe, lediglich auf die Gründe der Verfügung gestützt worden. Hierin liegt aber ein Verfahrensmangel, und die Beschwerdegebühr war antragsgemäß zurückzuerstatten, da die Beschwerde auch sachlich gerechtfertigt war. In der Verfügung war durch Zusammenstellung einer Reihe, in verschiedenen Druckschriften enthaltener Gegenstände der Erfindungsgedanke der Anmeldung als vorbekannt hingestellt worden, obwohl er in keiner Druckschrift enthalten war. Eine solche künstliche nachträgliche Synthese einer Erfindung ist aber auch selbst im Hinblick auf § 2 P. G. nicht zulässig. (S. 156.)

4. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 2./2. 1914, handelte es sich um die Umwandlung einer Zusatzpatentanmeldung in eine Hauptanmeldung nach erfolgter Bekanntmachung. Da der Anmelder schon in den ersten Unterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die angemeldete Erfindung nicht an den Gegenstand eines früheren Patentes gebunden sei, so stand es ihm nach Ansicht der Beschwerdeabteilung frei, den ursprünglich auf die Erteilung eines Zusatzpatentes gerichteten Antrag in einen Antrag auf Erteilung eines selbständigen Patentes umzuwandeln. Eine solche Umwandlung ist auch nach erfolgter Bekanntmachung der Anmeldung zulässig, wenn dadurch eine unzulässige Abänderung, insbesondere eine Erweiterung des Erfindungsgegenstandes nicht herbeigeführt wird. Dies traf im vorliegenden Falle aber nicht zu. Sachliche Bedenken standen der Erteilung eines selbständigen Patentes nicht entgegen, auch war nach Ansicht der Beschwerdeabteilung eine nochmalige Auslegung der Anmeldung nicht erforderlich. (S. 36f.)

5. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 25./7. 1914, behandelt den Fall der Einsicht in die Aktenstücke und zwar nur derjenigen, die sich auf die Einzahlung der Jahresgebühren beziehen. Die Vorinstanz hatte dies Begehr abgelehnt, weil ein rechtliches Interesse an der Einsicht nicht dargelegt sei. Die Beschwerdeabteilung hält die Anwendung der Grundsätze über die Gewährung der Einsicht in die Erteilungsakten auf den vorliegenden Sonderfall nicht für gerechtfertigt, weil durch die beantragte Einsicht der Inhalt der Erfindung und ihre Erörterung im Erteilungsverfahren überhaupt nicht berührt wird. Soweit über die näheren Umstände der Einzahlungen Stillschweigen zu beobachten ist, läßt sich entsprechend Vorsorge treffen, während andererseits für die Prüfung, ob die Gebühr rechtzeitig gezahlt wurde, unter Umständen die Person des Einzahlers und der Ort der Einzahlung gemäß §§ 8 und 9 P. G. von erheblicher Bedeutung sein kann. Angesichts dieser rechtlichen Bedeutung der Einzahlungsscheine als Ergänzung der Patentrolle greift daher für die Einsicht in diese Scheine die im P. G. über die Einsicht der Patentrolle getroffene Bestimmung Platz, zumal letzten Endes nicht das Patentamt, sondern die ordentlichen Gerichte über die Frage der Rechtsbeständigkeit eines Patentes zu entscheiden haben. (S. 297.)

B) Österreich-Ungarn.

1. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B, vom 3./7. 1913.

Der Patentanmelder hatte mit seiner Beschwerde den ersten Absatz der Beschreibung angefochten, und in der Tat konnte nach Ansicht der Beschwerdeabteilung die Beschreibung zu einer all zu engen Auslegung der Patentansprüche führen. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und die Einleitung durch eine neue Fassung zu ersetzen. (S. 350.)

2. Entscheidung der Beschwerdeabteilung A, vom 14./1. 1914.

Es handelte sich um die Frage, ob im Patentcinspruchs- und -erteilungsverfahren die Nebenintervention zulässig ist. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung ist im österreichischen Patentgesetz die Nebenintervention nicht vorgesehen und auch nicht aus der analogen Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Nebenintervention abzuleiten. Dies ergibt sich schon aus der gänzlich verschiedenen Natur der in Betracht kommenden Verfahrensarten, da das Patenterteilungsverfahren vorwiegend den Charakter einer amtsweigigen Untersuchung trägt. (S. 271.)

3. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 7./11. 1912.

Auch im Verfahren in Markensachen ist, wenn der letzte Tag einer gesetzten Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag anzusehen. Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen. Es handelte sich um ein Erneuerungsgesuch für eine registrierte Marke, und mangels einer Sondervorschrift waren die Ausführungen der Beschwerdeführerin im wesentlichen als zutreffend anzuerkennen. (S. 181f.)

4. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, vom 16./5. 1913.

Zur Entscheidung über Markenlöschungsklagen auf Grund des § 10 des österreichischen Markenschutzgesetzes ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten zuständig. Dieser § 10 schützt nur Produzenten und Kaufleute, da die angefochtene Gesetzesstelle nur den Gebrauch des Namens eines Produzenten oder Kaufmanns zur Bezeichnung von Waren ohne dessen Einwilligung verbietet. (S. 284f.)

5. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, vom 23./7. 1913.

Für ein Reinigungs- und Färberunternehmen können Markenrechte nicht erworben werden. Gemäß §§ 1 und 9 des Musterschutzgesetzes dient eine Marke dazu, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse usw. von anderen gleichartigen Erzeugnissen usw. zu unterscheiden. Ein

Reinigungs- und Färberunternehmen schließt aber ein Erzeugungs- oder Verarbeitungsverfahren im engeren Sinne oder einen Handel mit den gereinigten Waren aus. Es ist ein reines Arbeitsgewerbe, dem infolgedessen die Markenrechtsfähigkeit fehlt. (S. 285.)

C) Großbritannien.

1. Entscheidung des Comptroller-General.

Es handelte sich um einen Einspruch gegen einen Antrag auf Erteilung eines Patentes. Die vorläufige Beschreibung des Patentanmelders war am 20./1. 1911, die vollständige Beschreibung am 20./6. desselben Jahres vorgelegt worden, während die Einsprechende, unter Bezugnahme auf die internationale Übereinkunft, am 12./9. 1911 anmeldete und dabei die Priorität vom 31./3. 1911 geltend machte. Unter diesen Umständen war wesentlich, zu welchem Zeitpunkt die Patentanmeldung als bewirkt anzusehen ist. Wäre die Priorität vom 31./3. 1911 maßgebend, so könnte die Einsprechende mit Recht sich gegen die Patenterteilung wenden, anderenfalls, d. h. wenn trotz alledem der Zeitpunkt der Anmeldung in England ausschlaggebend wäre, wäre der Einspruch hinfällig. Der Comptroller-General entschied sich zugunsten der letzteren Auffassung, da das Wort „Patentanmeldung“ überall im Gesetze bedeutet „eine in dem Vereinigten Königreiche bewirkte Patentanmeldung“. Daß diese Auslegung im allgemeinen den englischen Inländer gegenüber dem Ausländer bevorzugt, liegt auf der Hand, und eine solche, sicherlich nicht vom Geiste der internationalen Vereinigung getragene Entscheidung wird wohl nur auf dem Wege der Gesetzesänderung für die Zukunft unmöglich gemacht werden können.

Die vom Einsprechenden nebenher noch aufgeworfene Frage der Übereinstimmung zwischen der Fassung der vorläufigen und endgültigen Beschreibung wurde gleichfalls zugunsten des Anmelders entschieden. (S. 37f.)

2. Die zweite Entscheidung des Comptroller-General betrifft gleichfalls einen Einspruch gegen einen Antrag auf Erteilung des Patentes. Hierbei war die Vorfrage zu entscheiden, ob der Einsprechende ein genügendes Interesse dafür nachweisen könne, zum Verfahren zugelassen zu werden. Das von ihm behauptete fabrikatorische Interesse wurde bei näherer Prüfung als ausreichend anerkannt. Der Einspruch wurde veranlaßt durch die Behauptung des Anmelders, daß in der Verwendung des ihm geschützten Gegenstandes eine Verletzung eines älteren Patentes ähnlichen Inhaltes liege. Nach Ansicht des Comptroller-General war der wesentliche Inhalt beider Patentbeschreibungen sehr ähnlich, so daß die jüngere Anmeldung als eine Verbesserung des älteren Patentes bezeichnet werden konnte. Aus diesem Umstande war auch das berechtigte Interesse des Einsprechenden und seine Befugnis, gegen die Erteilung Einspruch zu erheben, abzuleiten, da der einer Patentverletzung Beizüglich ein wesentliches Interesse an der Fassung von Beschreibung und Anspruch haben muß. Vorausgesetzt allerdings, daß die den Angriff wegen Patentverletzung verursachende Handlung nicht eigens zum Zwecke der Einspruchserhebung unternommen ist. (S. 38-40.)

3. Der dritten, gleichfalls einen Einspruch betreffenden Entscheidung des Comptroller-General lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Einsprechende machte geltend, daß die am 3./4. 1911 angemeldete Erfindung in der Beschreibung seines zwar erst am 6./12. 1911 angemeldeten, späterhin aber vom 28./1. 1911 datierten Patentes unter Schutz gestellt sei. Auf der anderen Seite hatte der Anmelder in einem Gegen-einspruch gegen das vom 28./1. 1911 datierte Patent geltend gemacht, der Einsprechende habe die Erfindung von ihm in Amerika erlangt, war aber mit dieser Behauptung zurückgewiesen worden. Nach Ansicht des Comptroller-General kamen für die Entscheidung drei Wege in Betracht:

1. das Patent zu versagen, 2. das Patent zu genehmigen, jedoch bei der Weiterbehandlung der Patentanmeldung in die vorliegende Fassung einen Hinweis auf die Beschreibung des Einsprechenden aufzunehmen oder 3. die Patentansprüche II und III zu streichen und eine Verzichtserklärung auf alles in der Patentbeschreibung des Einsprechenden unter

Schutz Gestellte aufzunehmen. Aus dem von dem Anmelder eingereichten amerikanischen Urteil ging hervor, daß der Anmelder die Erfindung zuerst gemacht und der Einsprechende vermutlich die Erfindung von ihm erlangt habe. Unter diesen Umständen glaubte der Comptroller-General, Bedenken tragen zu müssen, die Patenterteilung zu versagen, während ihm die oben erwähnte zweite Möglichkeit die nächstliegende erschien. Hierzu kam noch die Erwähnung, daß die Zurückweisung des vom Anmelder erhobenen Gegeneinspruchs (siehe oben) erfolgte, ehe die erwähnte Entscheidung des Patentamts der Vereinigten Staaten ergangen war, und der Comptroller-General war daher der Ansicht, daß er nicht durch die Versagung des Patentes dem Patentanmelder die Gelegenheit rauben dürfe, die Gültigkeit des dem Einsprechenden erteilten Patentes anzufechten. (S. 40-42.)

4. Der oben erwähnte Streitfall zwischen dem Anmelder und dem Einsprechenden, wobei aber die Rollen vertauscht waren, wurde einige Zeit vorher, am 9./11. 1912, vom Solicitor-General in Bestätigung der Entscheidung des Comptroller-General entschieden. Der in diesem Fall Einsprechende machte rechtswidrige Entnahmen geltend und außerdem die Tatsache, daß er selbst die gleiche Erfindung in England angemeldet habe. Aus diesem Grunde könne auch die auf Grund der Internationalen Union beanspruchte Priorität nicht anerkannt werden, vielmehr sei das Patent zu versagen, weil die Erfindung durch die Anmeldung des Einsprechenden vorweggenommen sei. Der Comptroller-General erklärte sich hinsichtlich der vorgebrachten Streitfragen für unzuständig, und die Prüfung gelangte infolgedessen vor den Solicitor-General. Dieser machte zunächst geltend, daß nach englischem Recht der Erstanmelder Anspruch auf Erteilung des Patentes habe, gleichgültig, unter welchen Umständen er die Erfindung im Auslande erworben habe. Dem gegenüber wandte der Einsprechende ein, daß ein abweichender Grundsatz dann zur Anwendung kommen könne, wenn ein Anmelder auf Grund der Internationalen Union besondere Rechte beanspruche; auch dürfe das Gebiet, innerhalb dessen der Einwand eines Betruges von Erheblichkeit sei, nicht auf das Vereinigte Königreich beschränkt werden, sondern auch das Land umfassen, in dem der Anmelder bereits den Schutz nachgesucht habe. Der Solicitor-General erkannte jedoch die vorgebrachten Gründe nicht an, da die Krone bei der Patenterteilung nichts mit den Umständen zu tun habe, unter denen der Anmelder sich dasjenige verschafft hat, was er als sein Eigentum zu bezeichnen sucht. Auf jeden Fall handelte es sich um eine Angelegenheit, die zunächst in Amerika untersucht und entschieden werden müsse, und deshalb habe die den Einspruch zurückweisende Entscheidung des Comptroller als zutreffend zu gelten. Weder im Falle einer Unions-, noch einer gewöhnlichen Anmeldung kann der Einsprechende die Erteilung eines britischen Patentes dadurch verhindern, daß er behauptet, es sei im Auslande ein Betrug verübt worden. (S. 225 f.)

5. Entscheidung des Comptroller-General, vom 17./6. 1913, in Sachen eines Antrages auf Zurücknahme eines Patentes.

Die Patentschrift enthielt nicht weniger als 39 Patentansprüche: Der Patentinhaber gab zu, daß er in dem Vereinigten Königreiche keine Fabrikation irgendwelcher Art ausgeübt habe, obwohl in Amerika tatsächlich die Herstellung des geschützten Gegenstandes stattgefunden hatte. Der Patentinhaber machte zweierlei geltend: 1. Der patentierte Gegenstand würde bei richtiger Auslegung der Beschreibung nirgends (!), weder in England, noch im Auslande hergestellt, und somit habe der Antragsteller seinen Zurücknahmeantrag nicht richtig begründet; 2. aber könne er auch genügend Gründe dafür beibringen, weshalb die Fabrikation in England nicht ausgeführt werden könne. Zur Begründung des 1. Punktes wurde die etwas sonderliche Behauptung aufgestellt, rechtlich betrachtet könne der patentierte Gegenstand nur ein solcher sein, der von s a m t l i c h e n (?) in der Patentschrift enthaltenen Patentansprüchen gedeckt werde. Dies traf aber nur für 23 von den 39 Patentansprüchen zu. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, eine beträchtliche Anzahl wichtiger Patentansprüche besthebe, die zu dem vorhandenen Fabrikat in keiner Be-

ziehung ständen, so werde der patentierte Gegenstand nirgends fabriziert. Eine Behauptung, die wohl kaum auf allseitige Zustimmung rechnen dürfte. Auch der Comptroller-General folgte dem Patentinhaber nicht, sondern entschied dahin, daß die ausschließlich im Auslande gebaute Maschine, die aber in England nicht hergestellt werde, tatsächlich der patentierte Gegenstand sei. Auch die vom Patentinhaber zur Entschuldigung vorgebrachte Behauptung, daß amerikanische Gußstücke besondere Eigenschaften aufwiesen, und daß es nur dann möglich sei, die Maschine herzustellen, wenn in Amerika hergestellte Gußstücke zur Verwendung kämen, wurde widerlegt mit dem Hinweis, man könne wenigstens amerikanische Gußteile einführen und in England bearbeiten. Die vom Patentinhaber vorgebrachte Entschuldigung für diese Unterlassung, die Herstellung der Maschinen in England sei für ihn weniger einträglich oder vorteilhaft, wurde als ungenügend bezeichnet. Nur der Nachweis, daß eine kommerzielle Fabrikation praktisch unmöglich sei, entbinde den Patentinhaber von seinen Verpflichtungen. Ganz offen begründet der Comptroller-General die Zurücknahme des Patentes mit der Erklärung, der Patentinhaber habe zugegebenermaßen in England gar nichts getan und in England nichts fabriziert, was eine britische Industrie unterstützen oder britischen Arbeitern Beschäftigung geben würde. Der Patentinhaber suchte einen Teil des Patentanspruchs dadurch zu retten, daß er vorschlug, man möge die Zurücknahme wenigstens nicht auf die Patentansprüche erstrecken, die in keiner der ihm oder seinen Lizenzinhabern hergestellten Maschinen verkörpern seien. Dieser Vorschlag war nach Ansicht des Comptroller-Generals nur ausführbar, wenn der Patentinhaber alle den patentierten Gegenstand verkörpernde Ansprüche streichen wolle, falls überhaupt eine zweifelsfreie Unterscheidung der Ansprüche in 2 Gruppen nach den sich aus obigem ergebenen Gesichtspunkten möglich sei. Zur Prüfung dieser Frage wurde der Erlaß der Zurücknahmeverfügung auf die Dauer eines Monats ausgesetzt, um dem Patentinhaber Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Abänderung seiner Patentansprüche durch Streichung eines Teiles derselben stellen zu können. (S. 188—192.)

6. In der Verhandlung vor dem Solicitor-General, vom 18./3. 1913, handelte es sich um einen in die Beschreibung der Patentanmelder aufzunehmenden Hinweis auf die frühere Beschreibung eines auf Grund einer Unionsanmeldung erteilten Patentes. Den Anmeldern war die Aufnahme eines Hinweises der oben gekennzeichneten Art auferlegt worden. Die Anmelder legten Berufung ein mit der Behauptung, das in bezug genommene Patent sei zu Unrecht erteilt und die Genehmigung zur Abänderung der Beschreibung unbefugter Weise erteilt worden. Der Solicitor-General erkannte zwar an, daß jede Abänderung der Beschreibung nur mit äußerster Vorsicht und unter gewissenhaftester Prüfung der Interessen Dritter zu genehmigen sei. Im vorliegenden Falle aber hatte das Patentamt weiter nichts getan, als die Übereinstimmung der Beschreibung und der Zeichnung herbeigeführt in der Erwägung, daß die Zeichnung das Charakteristische der Anordnung deutlicher erkennen ließ. Aus diesem Grunde war die Änderung des Wortlautes gerechtfertigt und weiterhin auch der den Anmeldern auferlegte Hinweis, da ihre Erfindung zum Teil schon in den Ansprüchen des die ausländische Priorität in Anspruch nehmenden Patentinhabers enthalten war. Die Berufung wurde demgemäß verworfen. (S. 226 f.)

D) Frankreich.

1. Entscheidung der III. Kammer des Tribunal Civil de la Seine.

Der Mangel an Mitteln des Patentinhabers, um die Erfindung in Frankreich auszuführen, kann als ausreichende Entschuldigung gelten, um den Verfall seiner Rechte abzuwenden; jedoch nicht dann, wenn der Patentinhaber im Ursprungslande eine kapitalkräftige Gesellschaft zur Lizenznehmerin hat. Auch genügen Ankündigungen in den Tageszeitungen oder Angebote durch Vermittlung eines Patentanwaltes an sich nicht, um den Patentinhaber vor dem Verfall seiner Rechte zu bewahren. (S. 224.)

2. Entscheidung des Berufungsgerichts, vom 5./11. 1912.

Nach französischem Rechte erlischt das Patent, falls Auslandspatente vor Erlangung des französischen Patentes genommen wurden, mit dem Zeitpunkte, in dem in irgend einem dieser Auslandsstaaten die Erfindung der freien Nutzung anheim fällt, und hieran ist auch durch den Beitritt Frankreichs zur internationalen Union nichts geändert worden. Denn der das Prioritätsrecht behandelnde Artikel des Unionsvertrages trifft keinerlei Bestimmungen über die Dauer französischer Patente. (S. 224.)

3. Entscheidung des Cour de Paris, vom 11./5. 1910, und des Berufungsgerichts, vom 19./11. 1912.

Nach französischem Recht geht der Inhaber eines Patentes aller seiner Rechte aus diesem verlustig, wenn er nach Frankreich Gegenstände einführt, die im Auslande hergestellt sind und denen gleichen, welche durch sein Patent geschützt werden. Diese Gesetzesbestimmung bezweckt den Schutz der nationalen Arbeit. Es kommt nicht darauf an, ob der Patentinhaber nur einen Bestandteil einer durch Kombinationspatent geschützten Vorrichtung oder ein verhältnismäßig geringwertiges Element aus dem Auslande einführt, sondern nur darauf, ob der Bestandteil eine besondere Bedeutung hat und ein wesentliches Element der patentierten Erfindung bildet. (S. 224 f.)

E) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. In der Entscheidung des Commissioner, vom 1./5. 1912, handelte es sich um die Feststellung der Übereinstimmung der Erfindungen in einem Fall, wo der Patentanmelder, um eine Entgegenhaltung unschädlich zu machen, eine beglaubigte Abschrift und nötigenfalls Übersetzung der ursprünglichen ausländischen Anmeldung beizubringen hatte. Der Anmelder reichte eine eidesstattliche Versicherung ein, wonach er in Deutschland vor dem in Betracht kommenden Tage eine Anmeldung bewirkt habe, welche den Hauptinhalt der amerikanischen Patentanmeldung vollständig offenbarte. Da diese Erklärung zunächst nur als eigene Schlüssefolgerung des Anmelders anzusehen war, so bestand kein Beweis für die wirkliche Übereinstimmung der beiden Anmeldungen bzw. Erfindungen. Der Antrag war daher abzulehnen. (S. 42 f.)

2. Bei der Entscheidung des Berufungsgerichts des Distrikts Columbia, vom 2./12. 1912, betreffend photographische Filme, handelte es sich um die Frage der Patentfähigkeit, und zwar bezogen sich die Patentansprüche 1—4 auf einen photographischen Apparat, die Ansprüche 5 und 6 auf photographische Filme. Es wurde geltend gemacht, daß der Anspruch 5 einen Versuch darstelle, für das in dem Patent beschriebene Produkt des Apparats ein ausschließliches Recht zu erlangen, auch für den Fall, daß der Apparat nicht patentfähig wäre, oder das Produkt ohne Verletzung der den Apparat schützenden Ansprüche mit Hilfe eines anderen Apparats erzeugt werden könnte. Der Anmelder (Edison) teilte in der Folge seine Anmeldung und erhielt daraufhin ein Reissuepatent für einen photographischen Film. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war jedoch der Film nicht neu, und es fehlte den Patentansprüchen daher das Merkmal der patentfähigen Neuheit. Sie waren nach Ansicht des Gerichtes lediglich das Ergebnis eines Versuches, die Wirkung der ersten Entscheidung zu verhindern. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der biegsame, durchscheinende oder durchsichtige, bandförmige, zur Aufnahme von Photographien präparierte Film von Edison weder erfunden, noch erzeugt worden ist; sondern dieses Verdienst kommt anderen zu. Edisons Erfindung erschöpft sich in der Konstruktion der Camera, mit deren Hilfe auch mit dem Eastmanfilm Photographien sich bewegender Gegenstände in klarer, gleichmäßiger und genügende Ergebnisse liefernder Art und Weise aufgenommen werden können. Die Sache wurde mit der Anweisung, die Klage abzuweisen, an die Vorinstanz zurückverwiesen. (S. 43—47.)

3. Entscheidung des Bundesberufungsgerichts der Vereinigten Staaten von Amerika, II. Bezirk, vom 14./1. 1913.

Es fragte sich, welche Bedeutung hat die Vorbereitung einer Erfindung im Auslande für den Patentanspruch. Der Erfinder hatte seine Erfindung in einem Auslandsstaate gemacht und sie vor dem Frühjahr 1904 in Italien in Gebrauch genommen. Ein Dritter hat nicht nur die von ihm in Europa erworbenen Kenntnisse im Mai 1904 nach den Vereinigten Staaten gebracht, sondern auch im Juni desselben Jahres über diese Erfindung einen schriftlichen Bericht geliefert und 1 Jahr später sie dem amerikanischen elektrotechnischen Institut erklärt. Eine vierte Person hat vor 1901 oder 1902 die gleiche Erfindung geistig geschaffen und im Juni 1905 eine entsprechende Patentanmeldung eingereicht. Die Kläger machen geltend, daß als Datum der Erfindung der Mai 1904 anzusehen ist, weil der oben erwähnte Dritte sie zu jenem Zeitpunkt anderen Sachverständigen offenbart habe, und daß infolge dieser Offenbarung die Erfindung in den Vereinigten Staaten vor dem 28./6. 1905 in dem gesetzlichen Sinne bekannt gewesen ist, also bevor jener Vierte seine Anmeldung eingereichte. Für die Entscheidung kamen in Betracht die Abschnitte 4886 und 4923. Gemäß dem Abschnitt 4886 wäre nach Ansicht des Gerichts der Schluß berechtigt, daß jener Vierte keinen Anspruch auf ein Patent besitze, weil seine Erfindung, obwohl sie vor seinem Anmeldetage in den Vereinigten Staaten nicht benutzt worden war, durch andere in jenem Lande bekannt geworden ist. Dem Abschnitt 4886 steht aber der Abschnitt 4923 insofern entgegen, als er bestimmt, daß der Anspruch eines Anmelders nur dann ungültig sein soll, wenn die Erfindung patentiert oder in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben gewesen ist, während hingegen die im Auslande erfolgte Benutzung der Erfindung niemals der Patentanmeldung im Inlande (Vereinigte Staaten) entgegenstehen kann, selbst wenn die Benutzung in einem noch so weiten Umfange stattgefunden hat und bekannt geworden ist. Insoweit also erfährt der Abschnitt 4886 durch den Abschnitt 4923 eine wesentliche Einschränkung. (S. 197—199.)

4. Entscheidung des Commissioner, vom 13./5. 1913.

In einem Interfrenzverfahren wurde vom Interferenzprüfer dem H. die Priorität zugesprochen, durch welche die erste Entscheidung bestätigt wurde. Die Entscheidung der Hauptprüfer wurde nicht sofort angefochten; sondern erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist wurde der Antrag gestellt, das Interfrenzverfahren aufzuheben. Nach Ansicht des Commissioner aber war die Entscheidung der Hauptprüfer, da keine Berufung erhoben worden war, inzwischen rechtskräftig geworden. (S. 139.)

5. Entscheidung des Berufungsgerichts des Distrikts Columbia, vom 2./6. 1913.

Der Beklagte hatte die weitere Verfolgung seiner Erfindung der Patentabteilung der Firma, bei der er angestellt war, und der er seine Patentrechte abgetreten hatte, übertragen. Das Gericht war der Meinung, ein Verzicht müsse ausdrücklich sein und dürfe niemals nur vermutet werden. In der Tatsache aber, daß die Anmeldung hinausgeschoben wurde, liege kein Verzicht, auch lag eine Geheimhaltung der Erfindung nicht vor. Nur in diesem Falle hätte der Beklagte mit seinen Rechten zurücktreten müssen gegenüber demjenigen, der in gutem Glauben als unabhängiger Erfinder auftrat und zuerst die vollständige Erfindung veröffentlichte, da gemäß dem Sinn und der Absicht des Patentgesetzes der in erster Linie zu belohnen ist, der zuerst die Wohltat seiner Erfindung in vollendetster Form der Öffentlichkeit zugängig macht. Im vorliegenden Falle aber hatte der Kläger seine Patentanmeldung nahezu 1½ Jahr nach der des Beklagten eingereicht, ohne aber seine Erfindung vor dem Beklagten zur Ausführung zu bringen. (S. 275 f.)

6. Entscheidung des Commissioner, vom 18./2. 1913.

Es handelte sich um den Antrag, gewisse zur Begründung eines Antrages auf Entscheidung eingereichte eidliche Erklärungen aus den Akten zu entfernen. Es wurde verfügt, die eidlichen Erklärungen auf Grund deren nämlich

die Frage der Priorität entschieden werden sollte (was vom Patentamt übrigens als ungehörig bezeichnet wurde) aus den Einspruchsakten zu entfernen und im Geheimarchiv des Patentamts zu hinterlegen. (S. 173.)

7. Die Entscheidung des Commissioner, vom 27./1. 1913 betraf eine angestellte Erfindung. Sofern der Erfinder in dem vertraglichen Verhältnis eines Teilhabers steht, entspricht es der Ansicht des Kommissioner, daß ihm nicht das Recht zustehen darf, eine Verbesserung unter Ausschluß seines Teilhabers, des ursprünglichen Erfinders, als sein alleiniges Eigentum zu beanspruchen. (S. 272.)

8. Entscheidung des Berufungsgerichts des Distrikts Columbia, vom 30./12. 1912.

In einem Interferenzverfahren wurde entschieden, daß, selbst wenn E. im Dienste von S. gestanden hätte, diese Tatsache E. nicht des Rechts beraube, die Erfindung als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen, da der Anteil des S. sich darauf beschränkt habe, dem E. seinen Wunsch mitzuteilen, daß dieser ein bestimmtes Resultat erzielen solle, ohne daß S. dabei die Mittel und Wege angab, wie dieses Ergebnis erzielt werden könne. (S. 275.)

9. Entscheidung des Berufungsgerichts des Bezirks Columbia, vom 1./12. 1913.

Stellt jemand einen anderen zur Ausarbeitung der Einzelheiten einer Erfindung an, deren allgemeinen Grundgedanken oder Plan er als Arbeitgeber geschaffen hat, so gehören, selbst wenn der Arbeitnehmer zwecks Verwirklichung der geistigen Schöpfung seines Arbeitgebers wertvolle Verbesserungen ersinnt, diese Verbesserungen, solange sie sich nur als Ergänzungen des Entwurfs und des vorher ausgedachten Planes des Arbeitgebers darstellen, dem Arbeitgeber und nicht dem Arbeitnehmer. (S. 300.)

10. Entscheidung des Commissioner, vom 5./9. 1912.

Wenn Patentansprüche klar zum Ausdruck bringen, welche wesentlichen Teile des Anmeldungsgegenstandes durch sie nur unter Schutz gestellt werden sollen, und die Konstruktion eine solche ist, daß sie nur dann deutlich beschrieben werden kann, wenn auf andere Teile des Gegenstandes Bezug genommen wird, kann eine solche Bezugnahme in den Patentansprüchen nicht beanstandet werden. (S. 138.)

11. Entscheidung des Berufungsgerichts des Distrikts Columbia, vom 3./2. 1913.

Wenn der Erfinder einer besonderen Vorrichtung seine Ansprüche umfangreicher faßt, als nötig ist, um die Vorrichtung zu schützen, so kann er, wenn seitens eines anderen auf dem gleichen allgemeinen Gebiet tätigen Erfinders Einspruch erhoben wird, nicht verlangen, daß die Ansprüche im Interferenzverfahren so beschränkt werden, daß sie seiner eigenen Anordnung entsprechen. (S. 173.)

12. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, vom 18./11. 1912.

Es handelte sich um die Ausnutzung einer patentierten Vorrichtung entgegen dem Antitrustgesetz. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die durch das Patent zugestandenen Rechte zwar sehr bestimmt und umfassend sind, aber ebensowenig wie andere Rechte eine allgemein gültige Erlaubnis gegenüber bestehenden Einschränkungen verleihen. Das Sherman'sche Antitrustgesetz bildet eine solche Einschränkung. In einer von der Regierung gegen die Berufungskläger wegen Verletzung des Sherman-Gesetzes erhobenen Klage war ein Urteil zugunsten der Regierung ergangen. Es handelte sich um die Herstellung emallierter Waren, und nach Ansicht des Berufungsgerichts ging das Abkommen unter den Beklagten, welche die Erfindung benutzen, über das hinaus, was zum Schutze der Benutzung des Patentes nötig war. Die frühere Entscheidung wurde demgemäß bestätigt. (S. 139 bis 141.)

(Schluß folgt.)

gewordenen Fällen der Einschränkung des Betriebes haben die Firmen das Gehalt entweder weiter gezahlt oder sich mit den Angestellten auf gütlichem Wege verständigt.

4. Die Frage, ob den im Felde stehenden Chemikern die Ansprüche an die Reichsangestelltenversicherung oder die Zuschußkassen durch die Dienstgeber aufrechterhalten werden, ist inzwischen teilweise gegenstandslos geworden, da durch Bundesratsbeschuß den Kriegsteilnehmern ihre Ansprüche bei der Angestelltenversicherung während der Kriegsdauer auch ohne Beitragzahlung gewahrt bleiben. Im übrigen haben die Umfragen aber ergeben, daß überall den Kriegsteilnehmern der Anspruch an die Angestelltenversicherung, an Zuschußkassen oder Wohlfahrtseinrichtungen zu ähnlichem Zweck durch die Unternehmer gewahrt werden ist.

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1914.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von S. 491.)

F) Internationale Union.

1. Übersicht der am 1. Januar 1914 der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörigen Staaten.

Ein Teil der dieser Union angehörigen Staaten hat die Washingtoner Akte vom 2./6. 1911 noch nicht ratifiziert. Es gelten also für diese Staaten die Bestimmungen des Unionsvertrages von 1883 in der zu Brüssel im Jahre 1900 revidierten Fassung. (S. 129 f.)

2. Verfügung des französischen Ministers für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphie, betreffend die Geltendmachung der Priorität bei der Anmeldung in Frankreich auf Grund der in einem Unionsstaate bewirkten Hinterlegung. (S. 130.)

3. Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 21./6. 1914.

In dieser Bekanntmachung des Reichskanzlers wird mitgeteilt, daß die Übereinkunft gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten im Deutschen Reich auch in den deutschen Schutzgebieten wirksam geworden ist. (S. 255.)

4. Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

In der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird mitgeteilt, daß der Beitritt Dänemarks zur Pariser Verbandsübereinkunft am 20./9. 1914 in Kraft getreten ist. (S. 319.)

5. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung A, vom 28./6. 1913.

Es war die Frage zu entscheiden, ob die Bestimmung des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 29./12. 1908, nach welcher der in Österreich ansässige Österreicher die Prioritätsbegünstigung des Unionsvertrages auf Grund einer im Auslande vorgenommenen Patentanmeldung in Österreich nicht beanspruchen kann, auch dann Anwendung zu finden habe, wenn die Anmeldung im Auslande von dem Österreicher in Gemeinschaft mit einem die Begünstigung des Unionsvertrages genießenden Ausländer bewirkt wurde. Die Beschwerdeabteilung hat diese Frage im Gegensatz zur Anmeldeabteilung verneint, obwohl davon auszugehen ist, daß die Priorität einer Anmeldung, an der mehrere Personen beteiligt sind, nur eine einheitliche sein kann. Es war aber in Betracht zu ziehen, daß die in Rede stehende Ausschließung nicht auf Unionsrecht, sondern auf einer Bestimmung des inneren österreichischen Rechts beruht, und es würde mit dem Unionsvertrage in Widerspruch stehen, wenn einem Angehörigen eines ausländischen Unionsstaates die Prioritätsbegünstigung aberkannt würde aus einem Grunde, der nicht auf den Bestimmungen des Unionsvertrages beruht. (S. 6 f.)

6. Entscheidung des deutschen Patentamts, Beschwerdeabteilung I, vom 10./1. 1914.

Die in Betracht kommende Erfindung war erstmalig am 30./3. 1912 angemeldet und auf Grund amerikanischer Patentschriften zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde galt wegen nicht rechtzeitig gezahlter Gebühren als nicht erhoben. Der Anmelder, der seine Erfindung inzwischen in Österreich und Frankreich angemeldet hatte, reichte am 18./1. 1913 eine neue deutsche Anmeldung ein, die aus dem gleichen Grunde (Vorwegnahme der Erfindung durch öffentliche Druckschriften) zurückgewiesen wurde. Die Beschwerdeabteilung erkannte das Vorliegen einer Erfindung an, jedoch stand der Patentierung die eigene französische Patentschrift als Vorveröffentlichung entgegen, worauf der Anmelder die Priorität seiner österreichischen Anmeldung vom 20./4. 1912 in Anspruch nahm. Die Frage, ob eine Priorität nur aus der ersten Anmeldung in einem Unionsstaate oder auch aus einer späteren Anmeldung abgeleitet werden kann, ist viel umstritten und auch vom Patentamt selbst verschieden beantwortet worden. Die Beschwerdeabteilung gelangte zunächst zu dem Ergebnis, daß eine Anmeldung im deutschen Reiche niemals ein Unionsprioritätsrecht für spätere deutsche Anmeldungen begründen kann. Demnach ist die erste Anmeldung, auf Grund deren dieses Recht geltend gemacht werden kann, die Anmeldung in Österreich, vom 20./4. 1912. Unter diesen Voraussetzungen mußte die französische Patentschrift als Vorveröffentlichung ausscheiden, und der Bekanntmachung der Anmeldung stand somit nichts mehr im Wege. (S. 10 f.)

7. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung B, vom 3./7. 1913.

Es handelte sich um die Frage, ob einem Angehörigen Canadas der Anspruch auf das durch Artikel 4 des Unionsvertrages gewährte Prioritätsrecht zusteht. K., in Canada wohnhaft, machte für seine Anmeldung die Priorität der in den Vereinigten Staaten Amerikas angemeldeten Erfindung geltend. Da Canada der Internationalen Union nicht angehört, so wurde der Anmelder aufgefordert, sich innerhalb einer gewissen Frist als Untertan oder Bürger eines der Union angehörigen Staates auszuweisen. Als Bescheinigung legte der Anmelder ein nicht unterzeichnetes Schriftstück vor, in dem die großbritannische Botschaft dritten Personen bestätigt, daß jede Person, die in den Dominions Seiner Majestät geboren ist, durch natürliche Abstammung britischer Untertan ist. Nunmehr wurde der Anmelder darauf hingewiesen, daß weiterhin die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder eine Handelsniederlassung des Anmelders in einem Unionsstaate die Voraussetzung für die Gewährung der Unionspriorität bildet. Dieser Nachweis sei binnen einer weiteren Frist zu erbringen; abgesehen davon aber fehle auch jede Bescheinigung darüber, daß der Anmelder tatsächlich in Canada geboren sei. Nachdem die Anmeldung zurückgewiesen war, und zwar wegen Mangels der Neuheit infolge der Veröffentlichung der eigenen amerikanischen Patentschrift des Anmelders, behauptete der Anmelder, das Verlangen nach der oben genannten Bescheinigung über seine Geburt in Canada sei ungerechtfertigt gewesen. Die Beschwerdeabteilung vertrat jedoch den Standpunkt, daß weder die Geburt des Anmelders in Canada, noch seine britische Staatsangehörigkeit bestätigt sei. Infolgedessen mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. (S. 35 f.)

8. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 8./6. 1914, betrifft gleichfalls die Frage, ob einem Angehörigen Canadas das durch Artikel 4 des Unionsvertrages gewährte Prioritätsrecht zusteht. Die Anmeldung erfolgte am 26./11. 1909 unter Geltendmachung der Priorität der Voranmeldung in den Vereinigten Staaten, vom 1./11. 1909. Die Priorität wurde bei der Bekanntmachung am 20./7. 1911 anerkannt. Gegen die Erteilung des Patentes wurde jedoch am 20./9. 1911 auf Grund des § 3, Absatz 1, P. G. Einspruch erhoben, dem die Anmeldeabteilung auch stattgab. In der Beschwerdebegründung des Anmelders wurde ausdrücklich zugestanden, daß der Anmelder in Canada geboren ist. Es wurde aber geltend gemacht, daß nach englischem Staatsrecht jeder englische Bürger des ganzen englischen Weltreiches die gleichen Rechte wie der in dem Mutterlande geborene Engländer habe, daß es nur eine Art von englischen

Bürgern gebe. Auch könne gemäß dem klaren Wortlaut des Unionsvertrages das Prioritätsrecht von jedermann durch Hinterlegung einer Anmeldung in einem Unionsstaate begründet werden. Die Beschwerdeabteilung ließ jedoch diese Ausführungen nicht gelten, da das Vereinigte Königreich nach Beitritt zur Internationalen Union nur für eine beschränkte Zahl seiner Kolonien den Zutritt erklärt hat, nicht aber für Canada. Bei der von dem Anmelder vertretenen Anschauung würde man zu dem eigenartigen Ergebnis gelangen, daß zwar der Canadier in Deutschland, nicht aber umgekehrt der Deutsche in Canada ein Prioritätsrecht auf Grund des Artikels 4 genießen würde, und es herrscht daher auch in der deutschen Patentrechtsliteratur Übereinstimmung darüber, daß die Wohlthaten des Unionsvertrages ausschließlich den Staatsangehörigen der Verbundstaaten und den diesen gleichgestellten Personen zugute kommen sollen. Dieser Auffassung ist, wie aus der vorhergehenden Entscheidung ersichtlich, das österreichische Patentamt beigetreten, und aus dem gleichen Grunde hat auch die Beschwerdeabteilung I die Beschwerde zurückgewiesen. (S. 221—223.)

9. Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts, Beschwerdeabteilung I, vom 25./4. 1914.

Die Anmeldung war in erster Instanz zurückgewiesen worden, wegen Vorwegnahme durch eine österreichische Patentschrift, obwohl der Anmelder für seine Erfindung die Priorität einer nicht näher bestimmten österreichischen Anmeldung in Anspruch genommen hatte. Erst nachträglich gab der Anmelder die in bezug genommene österreichische Patentschrift an, und es fragte sich daher, ob durch die n a c h t r ä g l i c h e Angabe der Zeit der Voranmeldung den Vorschriften des Unionsvertrages Genüge getan war. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung war diese Frage zu verneinen, da nach der neuen Fassung des Unionsvertrages derjenige, der die Priorität einer vorhandenen Hinterlegung in Anspruch nehmen will, eine Erklärung sowohl über die Zeit als auch über das Land dieser Hinterlegung abzugeben hat. Diese Bestimmung ist zwingender Natur und infolgedessen streng auszulegen. Der inneren Gesetzgebung bleibt nur vorbehalten zu bestimmen, bis wann die oben erwähnte Erklärung spätestens abgegeben werden muß. Nach den in Deutschland ergangenen Bestimmungen ist nur in bezug auf die Beibringung der Beweisurkunde eine nachträgliche Ergänzung der Anmeldung zugelassen. Eine Aufgabe dieses formellen Standpunktes würde notwendig zur Willkür führen und ist auch schon deshalb ausgeschlossen, weil dem Interesse des Prioritätsanmelders die Interessen zwischenzeitlicher anderer Anmelder entgegenstehen können. Es kommt deshalb im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob durch die Unterlassung der Anmelderin ein Schaden entstanden ist oder nicht. Auch der Hinweis der Anmelderin auf die Möglichkeit, sonstige Mängel der Anmeldung gemäß § 21, Absatz 2, P. G. zu beseitigen, ist nicht stichhaltig, da die Geltendmachung des Prioritätsrechts im Belieben des Anmelders steht. Die Beschwerdeabteilung gelangte zu dem Ergebnis, daß schon mit der ursprünglichen Anmeldung die Angabe über Zeit und Land der Voranmeldung gemacht werden muß, und daß eine Unterlassung in bezug auf den einen oder anderen Punkt den Verlust des Prioritätsrechts nach sich zieht. Mithin war die Beschwerde zurückzuweisen. (S. 219—221.)

10. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung A, vom 17./11. 1913.

Auch bei dieser Entscheidung handelte es sich um die fristgemäße Vorlage der vorgeschriebenen Prioritätsbelege, die zur Wahrung des Prioritätsrechts als wesentliches Formerefordernis, das durch nichts anderes ersetzt werden kann, bezeichnet wird. Der Anmelder hatte die Priorität auf Grund mehrerer französischer Patente beansprucht und sie nach ihren Anmeldungstagen angeführt, aber nicht näher bezeichnet. Die Anmeldung wurde zurückgewiesen wegen mangelnder Neuheit, da inzwischen die eigene französische Patentschrift des Anmelders als neuheitsschädlich in Betracht kam, weil die durch Gesetz vorgeschriebenen Prioritätsbelege nicht fristgemäß vorgelegt worden waren. Auch in Österreich ist durch innere Gesetzgebung genau festgelegt, in welcher Weise das Prioritätsrecht geltend zu

machen ist, welche Belege für den Nachweis desselben erforderlich, und bis zu welchem Zeitpunkt diese Belege beizubringen sind, wobei es keineswegs Aufgabe des Patentamts sein kann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Priorität tatsächlich vorhanden sind. Es ist dies lediglich Sache des Anmelders. Im vorliegenden Falle lag eine Nachlässigkeit vor, deren Folgen der Anmelder selbst zu tragen hatte. (S. 255 f.)

11. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung A, vom 5./3. 1914.

Dieser Fall lag ähnlich dem vorhergehenden. Der Anmelder versäumte es, die Prioritätsbelege rechtzeitig beizubringen; infolgedessen stand nach Ablauf der gesetzlichen Frist die eigene amerikanische Anmeldung der Erteilung eines österreichischen Patentes entgegen, und die Anmeldung mußte zurückgewiesen werden. In seiner Beschwerde verwies der Anmelder auf eine eidesstattliche Erklärung, daß ihn persönlich keine Schuld an der verspäteten Vorlage der Belege treffe und daß überdies ihm seitens der Anmeldeabteilung nicht die sonst übliche Erinnerung zuteil geworden sei. Maßgebend sein müsse der Wille des Anmelders, Rechte aus dem Unionsvertrage zu beanspruchen, und es entspreche wohl nicht dem Sinne des Gesetzgebers, die Nichteinhaltung der Frist gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Unionsvertrages durchschlagen zu lassen. Die Beschwerdeabteilung weist darauf hin, daß es keineswegs die Pflicht der Anmeldeabteilung sei, im Falle von Nachlässigkeit inländischer oder ausländischer Vertreter Aufforderungen ergehen zu lassen, wie dies allerdings in der ersten Zeit nach dem Beitritt Österreichs zur Union geschehen sei. Die Beschwerde war somit abzuweisen. (S. 256 f.)

12. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung B, vom 7./4. 1914.

Die Anmeldeabteilung hatte den Anspruch auf Zuerkennung der internationalen Priorität zurückgewiesen, weil eine Bescheinigung des deutschen Patentamtes darüber, daß am Prioritätsdatum der Gegenstand des dafür in Betracht kommenden Anspruchs IV im Deutschen Reiche ordnungsmäßig angemeldet worden sei, nicht fristgemäß vorgelegt wurde. Die Beschwerdeabteilung hatte sich unter der Voraussetzung, daß tatsächlich am Prioritätsdatum eine vorschriftsmäßige Anmeldung noch nicht vorgelegen hatte, mit der Frage zu befassen, ob eine Anmeldung, die nicht von vornherein allen formellen Anforderungen genügt, prioritätsbegründend sein könne. Diese Frage ist nach Ansicht des österreichischen Patentamtes zu bejahen, da nach der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine mit Mängeln behaftete Anmeldung als im Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntgabe der Erfindung überreicht angesehen wird, falls die Mängel rechtzeitig beseitigt werden; und so hätte auch im vorliegenden Fall der Beschwerdeführende Anmelder für seine österreichische Anmeldung das ursprüngliche Prioritätsdatum seiner deutschen Anmeldung beanspruchen können, wenn er fristgemäß nachgewiesen hätte, daß er den ursprünglichen Mangel nachträglich ordnungsmäßig behoben hat. Die nach Ablauf der Frist erfolgte Überreichung der deutschen Patentschrift, aus der die Zuerkennung der fraglichen Priorität zu entnehmen war, konnte daher den einmal eingetretenen Verlust des Prioritätsdatums nicht mehr rückgängig machen. (S. 364 f.)

13. Entscheidung des Solicitor-General vom 16./11. 1913.

Folgendes war der eigenartige Sachverhalt:

L. und B. meldeten unter Inanspruchnahme der Priorität der von L. allein in Deutschland angemeldeten gleichen Erfindung gemeinsam ein englisches Patent an. Der Hauptprüfer, in Vertretung des Comptroller-General, lehnte die Annahme der Anmeldung ab, falls sie nicht so abgeändert würde, daß L. als alleiniger Anmelder in Frage käme. Er stützte sich darauf, daß B. offenbar nicht an dem geltend gemachten Prioritätsdatum in Deutschland den Schutz für die fragliche Erfindung nachgesucht habe. Allerdings hat das deutsche Patentamt nachträglich eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß B. berechtigt sei, seinen Namen als Mitanmelder hinzuzufügen. In der Berufung machten die Anmelder geltend, daß B., seit dem Einreichungs-

tage der deutschen Patentanmeldung, mit L. hinsichtlich dieser Anmeldung gleichberechtigt geworden wäre, sie auch in England anzumelden. Die vom deutschen Patentamt abgegebene Erklärung: „die Patentanmeldung wird für L. und B. weiterbehandelt“, erbrachte nach Ansicht des Solicitor-General nicht den ausreichenden Beweis dafür, daß die Patentanmeldung in Deutschland so behandelt werde, als ob sie von L. und B. gemeinschaftlich bewirkt worden wäre. Daraufhin legten die Anmelder eine Erklärung des Kaiserlichen Patentamts vor des Inhaltes, daß B. als ein mit L. gleichberechtigter Inhaber der deutschen Patentanmeldung betrachtet werde. Der Solicitor-General machte auch dem gegenüber, unter Anklammerung an den Wortlaut des englischen Patentgesetzes, geltend, es sei vollkommen klar, daß L. und B. niemals gemeinschaftlich in Deutschland den Schutz für die Erteilung nachgesucht haben, sondern nur L. allein, und deshalb könne auch nur er die Priorität in Anspruch nehmen, während B. als Mitanmelder nicht aufgenommen werden darf. (S. 260—262.)

14. Entscheidung des Commissioner, vom 28./2. 1913.

Der Erfinder hatte die Anmeldung persönlich bewirkt, worauf von Seiten des Prüfers die schriftliche Anweisung erging, die Beratung eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen. Späterhin lehnte der Prüfer es ab, als Ersatz für die ursprüngliche Zeichnung vom Umfang einer Seite eine neue Zeichnung von gleichem Umfange sowie eine Ersatzbeschreibung und Ersatzansprüche zu den Akten zu nehmen. Der Commissioner entschied dahin, daß die Ersatzbeschreibung und -Zeichnung anzunehmen und zu prüfen sind. (S. 174.)

15. Entscheidung des Commissioner, vom 1./5. 1913.

Wird vom Prüfer Teilung der Anmeldung verlangt, und gibt der Anmelder die Erklärung ab, daß er es für angezeigt hält, einen Teil der Ansprüche weiter zu verfolgen, ohne dabei auf die übrigen Ansprüche zu verzichten, so hat der Prüfer seine (sachliche) Prüfung auf den vom Anmelder ausgewählten Teil der Erfindung zu beschränken. Werden dann diese Ansprüche endgültig verworfen, so kann in einer Berufung an die Hauptprüfer sowohl die Zurückweisung dieser Ansprüche als auch das Verlangen der Teilung angefochten werden. Der Anmelder hatte auf Veranlassung des Prüfers, der eine Teilung der Ansprüche wünschte, eine Verbesserung eingereicht mit dem Wunsche, die auf einen Teil der Erfindung gerichteten Ansprüche aufrecht zu erhalten und der Prüfung zu unterbreiten.—Der Commissioner nimmt in dieser Entscheidung auf die den Fall der Teilung betreffenden Bestimmungen Bezug und untersucht die Schwierigkeiten, die sich bei der Prüfung der Frage ergeben; er gibt der Auffassung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die langen Verzögerungen, welche durch das Einlegen von Berufungen bei Patentanmeldungen herbeigeführt werden, die Frage möglichst eingehend und aus allen möglichen Gesichtspunkten geprüft werden soll, bevor eine Berufung nötig wird. (S. 273 f.)

16. Entscheidung des Commissioner, vom 6./4. 1913.

G. und M. hatten beantragt, das Interferenzverfahren an den Prüfer zurückzugeben, zwecks Entscheidung über ihren früheren Antrag, ihre Anmeldung so abzuändern, daß sie sich als eine Anmeldung vom M. allein an Stelle der gemeinschaftlichen Anmeldung darstelle. Der Antrag wurde vom Interferenzprüfer zurückgewiesen, worauf G. und M. Berufung einlegten. Da einzelne Teile der Erfindung gemeinschaftlich, andere hingegen von M. allein gemacht worden waren, so wurde vorgeschlagen, gewisse Ansprüche, welche sich auf die gemeinschaftliche Erfindung beziehen, zu streichen, und auf diese Weise die Anmeldung auf die Erfindung des M. allein zu beschränken. Auch diesen Antrag lehnte der Interferenzprüfer ab, während M. mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit, ein Patent auf seine alleinige Erfindung zu erlangen, falls ihm nicht die Priorität der gemeinschaftlichen Anmeldung zugebilligt werde, weil das fragliche Muster zurzeit schon mehr als zwei Jahre im allgemeinen Gebrauch stehe, es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnete, ihm die Wohltat der früheren Anmeldung zuzusprechen. Nach Ansicht des Commissioner entbehrten jedoch diese Ausführungen der sachlichen Be-

gründung, denn alleiniger Erfinder und gemeinschaftlicher Erfinder seien verschiedene Rechtssubjekte, und die gemeinschaftliche Erfindung bringt keinen Beweis dafür, daß einer der Anmelder und alleiniger Erfinder ist. Der Commissioner trat unter Ablehnung des Antrages von G. und M. der Entscheidung des Interferenzprüfers bei. (S. 274.)

17. Entscheidung des Commissioner, vom 23./9. 1913.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um zwei Fragen: 1. ob überhaupt gelegentlich eines Antrages auf Neuauflage (Reissue) am *t s s e i t i g* die Teilung verlangt werden kann, und 2. ob die Ansprüche trennbar Erfindungen enthalten. In einer früheren Entscheidung war die erste Frage bejaht und seit jener Zeit die Teilung zur ständigen Praxis geworden, was die Bezahlung einer weiteren Gebühr für jedes neu ausgegebene Patent zur Folge hatte. Der Commissioner glaubt aber, im Gesetz keine Unterlage dafür finden zu können, daß jemand, der nur eine neue Ausgabe verlangt, veranlaßt werden darf, mehr als eine Gebühr zu zahlen. Nach Ansicht des Commissioner war also die Entscheidung in der früheren Sache unmaßgeblich, und die Entscheidung des Hauptprüfers, der die Teilung verlangt hatte, aufzuheben. (S. 274f.)

18. Entscheidung des Commissioner, vom 7./4. 1913.

Insofern ein Versehen des Anmelders vorliegt, kann die neue Ausgabe der Patentschrift nicht auf Kosten des Amtes erfolgen. (S. 174.)

19. Entscheidung des Berufungsgerichts des Bezirks Columbia, vom 2./2. 1914.

Das Gesetz braucht auf einen Erfinder, der seine Erfindung geheim hält, keine Rücksicht zu nehmen, und die Auffassung des Commissioner, daß entweder die Erfindung des B. sich als *a u f g e b e n e r* Versuch darstelle, oder daß B. seinen Anspruch auf Erteilung eines Patentes *v e r l o r e n* habe, weil er seine Erfindung so lange *g e h e i m* gehalten hat, bis er von der durch C.s Rechtsnachfolger auf den *M a r k t* gebrachten Erfindung Kenntnis erhielt, wird für einwandsfrei erklärt. Bemerkenswert ist, daß der Streitgegenstand in 35 Ansprüchen beschrieben wird. Der Interferenzprüfer und das Kollegium der Hauptprüfer entschieden, daß C. nachgewiesen habe, daß er die Erfindung im Februar 1906 gemacht und praktisch ausgeführt habe, während B. zwar für das Ende des Jahres 1904 die Ausführung seiner Erfindung nachgewiesen habe; seine Rechtsansprüche hätten aber dadurch, daß er die Erfindung bis zu der im Jahre 1907 erlangten Kenntnis von C.s Erfindung geheim hielt, den Ansprüchen C.s nachzustehen. Der Commissioner entschied gleichfalls, daß B. seine Vorrichtung geheim gehalten habe und zu seinem Antrag auf Erteilung des Patentes erst durch die Veröffentlichung der Erfindung von dritter Seite veranlaßt worden sei. (S. 370 bis 371.)

G) Uruguay.

Entscheidung des Ministeriums für öffentlichen Untericht vom 25./11. 1913.

Artikel 2 des Gesetzes vom 13./11. 1885 gestattet die Erteilung von Patenten an Industrielle, die schon im Auslande Patente erhalten haben, nur, wenn sie nachweisen, daß sie sich noch im ersten Jahre der Ausübung des Patentes befinden. Dieser Nachweis ist unerlässlich. Im vorliegenden Fall ergab sich, daß die Erfindung erst 17 Monate nach der Erteilung des Patentes im Auslande in Uruguay eingeführt worden ist, und aus diesem Grunde war das Patent zu versagen. (S. 271 f.)

II. Patentstatistik.

1. Deutschland.

Vergleichende Statistik des Kaiserl. Patentamtes für das Jahr 1913 (im Vergleich zu 1912):

	1912	1913
Anmeldungen	45 815	49 532
Bekanntgemachte Anmeldungen	14 984	15 879
Nach der Bekanntmachung versagt . .	612	707
Erteilte Patente	13 080	13 520
Davon Zusatzpatente	1 231	1 268

	1912	1913
Vernichtete und zurückgenommene Patente	60	55
Abgelaufene und sonst erloschene Patente	11 023	11 224
Am Schluß 1912 und 1913 bestehende Patente	45 121	47 370
Einsprüche	4 172	4 589
Dadurch betroffene Anmeldungen	2 934	3 166
Beschwerden	4 777	4 872
Davon vor der Bekanntmachung	3 579	3 601
Davon nach der Bekanntmachung	1 198	1 271
Anträge auf Nichtigkeit	271	280
Anträge auf Zurücknahme	3	3

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (1913 e bedeutet die im Jahre 1913 in der betreffenden Klasse erteilten Patente):

	1913	1913 e
Kl. 21 Elektrotechnik	3572	1133
„ 63 Motorwagen, Fahrräder	2479	428
„ 77 Luftschiffahrt	1925	343
„ 34 Hauswirtschaftliche Geräte	1811	339
„ 45 Land- und Forstwirtschaft	1745	536
„ 42 Instrumente	1691	691
„ 47 Maschinenelemente	1685	341
„ 12 Chemische Verfahren und Apparate	1664	677
„ 46 Luft- und Gasmaschinen	1609	426
„ 37 Hochbauwesen	1316	181
„ 20 Eisenbahnbetrieb	1278	323
„ 30 Gesundheitspflege	1134	324
„ 8 Färberei und Zeugdruck	792	279
„ 80 Tonwaren, Steine und Zement	741	239
„ 57 Photographie	602	181
„ 22 Farbstoffe und Lacke	481	202

Was den Anteil des Auslandes an den 49 532 Anmeldungen (a) und den 13 520 Erteilungen (e) anbelangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e	e = % von a
Deutschland	38 282	9047	23,6
Ausland im ganzen	11 250	4473	39,8
Vereinigte Staaten	1 988	1128	56,7
Frankreich	1 962	754	38,4
Österreich-Ungarn	1 781	563	31,6
Großbritannien	1 376	619	44,3
Schweiz	1 325	462	34,9
Belgien	567	167	29,4
Rußland	534	183	34,3
Italien	430	120	27,9

Von den im Jahre 1899 angemeldeten und späterhin erteilten 8748 Hauptpatenten haben nur 278 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1913) getragen. An diesen 278 Patenten sind beteiligt: Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 18, Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 26, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 18, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 24 und Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 9 Patenten. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 bis zum Jahre 1899 für 3369 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Von den 109 190 zwischen 1877 und 1899 (einschließlich) erteilten Patenten haben somit nur 3,1% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt: Kl. 22 (Farbstoffe) mit 332, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 223, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 178 und Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 160 Patenten.

Die meisten Einsprüche hatten u. a.: Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 674, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 560, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 116 und Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 87.

Die Höchstzahlen der Beschwerden hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 555, Kl. 63 (Motorwagen und Fahrräder) mit 210, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 189; Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 73 und Kl. 22 (Farbstoffe) mit 78. Beschwerden stehen also in dieser Beziehung weit zurück.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserl. Patentamtes in den Jahren 1912 und 1913 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1912	1913
Einnahmen	11 400 314,00	12 048 295,73
Ausgaben	5 143 928,29	5 306 443,68
Überschüsse	6 256 385,71	6 731 852,05

Von den eingegangenen 49 532 Patentanmeldungen wurden eingereicht durch Patentanwälte: 22 480, durch Rechtsanwälte: 745, durch sonstige Vertreter: 1624; zusammen 24 849.

Gebrauchsmuster wurden angemeldet 62 678, und zwar durch Patentanwälte: 20 353, durch Rechtsanwälte: 681 und durch sonstige Vertreter: 1533; zusammen 22 567.

Warenzeichen wurden angemeldet 32 115, und zwar durch Patentanwälte: 9 346, durch Rechtsanwälte: 554 und durch sonstige Vertreter: 429; zusammen 10 329.

Ende 1913 waren in die Liste eingetragen 297 Patentanwälte; davon wohnten in Berlin und Vororten 184. (S. 67 bis 127.)

2. Ö ster r e i c h .

	1912	1913
Anmeldungen	10 770	11 196
Erteilte Patente (einschl. Umwandlung von Privilegien)	5 650	5 900
Einsprüche	459	475
Beschwerden	380	354
Nichtigkeitsklagen	34	35
Zurücknahmeklagen	4	8

Von den im Jahre 1899 erteilten 675 Patenten haben 10 das 14. Jahr ihrer Dauer (seit dem Bestehen des neuen österreichischen Patentgesetzes) erreicht.

Nach dem Wohnsitz der Anmelder verteilen sich die erteilten 5900 Patente in folgender Weise:

	1912	1913
Deutsches Reich	2343	2301
Österreich-ungarische Gesamtmonarchie	1807	1982
Vereinigte Staaten	429	448
Großbritannien	327	339
Frankreich	240	265
Schweiz	155	191

(S. 199 f.)

3. U n g a r n .

Im Jahre 1913 angemeldet 5686, erteilt 4261 Patente. Von den 4261 erteilten Patenten entfallen auf:

Deutschland	1699
Ungarn	1179
Österreich	407
Frankreich	250
Amerika	246
Großbritannien	235 (S. 231.)

4. L u x e m b u r g .

Im Jahre 1913 erteilt 494 Patente, gegen 575 im Jahre 1912 und 644 im Jahre 1911. Von den 494 erteilten Patenten entfallen auf

Deutschland	293
Frankreich	67
Belgien	27
Luxemburg	15 (S. 175.)

5. N i e d e r l a n d e .

Patentanmeldungen seit dem Inkrafttreten des neuen holländischen Patentgesetzes (1./6. 1912) bis Ende 1912, einschließlich der 26 Zusatzanmeldungen:

Deutsches Reich	768
Niederlande	286
Großbritannien und Irland	239
Frankreich	124
Belgien	122
Vereinigte Staaten	96
Österreich-Ungarn	77 (S. 201.)

6. Großbritannien.

Angemeldet 1913: 30 077 Patente (gegen 30 089 im Jahre 1912); hier von auf Grund der internationalen Priorität: 3673. Von diesen stammten aus:

Deutschland	1528
Frankreich	669
Amerika (V. St.)	635

Erteilt 1912: 15 814 gegen 17 164 im Jahre 1911.

Anträge auf Zurücknahme, gemäß den Abschnitten 26 und 27, wurden 17 gestellt im Jahre 1913; Anträge auf Verlängerung der 14jährigen Patentdauer lagen 3 vor, und es bestanden 3 Patente mit verlängerter Lebensdauer. Die Zahl der eingeschriebenen Patentanwälte betrug am 31./12. 1913: 284. (S. 174 f.)

7. Frankreich.

Patente wurden angemeldet 1912: 16 834 (gegen 16 250 im Jahre 1911). Patente wurden angemeldet 1913: 16 696. Patente wurden erteilt 1912: 15 737 (gegen 15 593 im Jahre 1911). Patente wurde erteilt 1913: 15 967.

Von den erteilten Patenten entfielen auf:

	1912	1913
Frankreich mit Kolonien	7557	7532
Deutschland	3000	3067
Vereinigte Staaten	1689	1716
Großbritannien	1168	1273
Österreich-Ungarn	479	511
Schweiz	458	439
Belgien	377	386

(S. 12 und 231.)

8. Vereinigte Staaten.

Angemeldet 1913: 68 117 Patente. Von den 4212 an das Ausland erteilten Patenten entfielen auf:

Deutschland	1433
England	908
Canada	557
Frankreich	340
Österreich-Ungarn	168
Schweiz	131 (S. 175).

9. Canada.

Im Jahre 1913 angemeldet: 8681 Patente, erteilt 7502; dagegen im Jahre 1912 angemeldet 8293 Patente, erteilt 7399 (S. 141).

III. Gesetzesgebung.

1. Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen, vom 3./4. 1914. (S. 343—345.)

2. Schweden.

Gesetz, betr. das Verbot der Einfuhr von Waren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung in das Reich, vom 4./6. 1913.

Gesetz, betr. den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, vom 2./7. 1911. (S. 57—59, 286.)

3. Großbritannien.

Englische Warenzeichengesetzgebung. (S. 31 f.) Zusatzakte vom 7./8. 1914 zu Art. 91 des Patent- und Musterschutzgesetzes von 1907. (S. 368.)

Warenzeichengesetz von 1914 (Trade Marks Act. 1914). Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 64 des Warenzeichengesetzes von 1905. (7./8. 1914.) (S. 380 f.)

4. Italien.

1. a) Gesetz vom 2./10. 1913, betr. eine Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 30./10. 1859, Nr. 3731, betr. gewerbliche Patente (Nr. 1237 der Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno). (S. 160.)

b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30./10. 1859, Nr. 3731, betr. gewerbliche Patente. (S. 160—166.) c) Rundschreiben vom 10./11. 1913, Nr. 9637, an die Präfekten, Unterpräfekten und Präsidenten der Handels- und Gewerbegebäuden, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Patente. (S. 167 bis 170.)

d) Weisungen zur Erwirkung einer Patenturkunde und von Bescheinigungen über Ergänzung und Verlängerung. (S. 170—173.)

2. a) Gesetz vom 20./3. 1913, Nr. 526, betr. eine Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 30./8. 1868, Nr. 4577, über Fabrikmarken und -Abzeichen. (S. 207.)

b) Verordnung vom 20./3. 1913 zur Ausführung des Gesetzes vom 30./8. 1868, Nr. 4577, betr. Fabrikmarken und -abzeichen. (S. 207—209.)

c) Rundschreiben vom 27./6. 1913, Nr. 4, Archivnummer 5739, an die Herren Präfekten, Unterpräfekten und Präsidenten der Handels- und Gewerbegebäuden des Königreichs, betr. das Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Eintragung von Fabrikmarken. (S. 209—211.)

d) Weisungen zur Erwirkung der Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken oder -abzeichen oder der Umschreibung einer eingetragenen Marke. (Gesetz vom 30./8. 1868, Nr. 4577. Durch königlichen Erlaß vom 20./3. 1913, Nr. 526, genehmigte Verordnung.) (S. 211 f.)

3. a) Gesetz vom 4./1. 1914, Nr. 54, betr. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Fabrikmuster und -modelle.

b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30./8. 1868, Nr. 4578, betr. die Fabrikmuster und -modelle. (S. 232—235.)

c) Rundschreiben, betr. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Urheberrechte an Fabrikmustern und -modellen. (S. 235—237.)

d) Weisungen zur Erwirkung von Ausschlußrechten für Fabrikmuster und -Modelle. (S. 237—239.)

Gesetz, betr. den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, vom 17./6. 1912. (S. 242.)

5. Vereinigte Staaten von Amerika.

Abänderung der Nr. 80 der Ausführungsbestimmungen (Rules of Practice) zum Patentgesetz. (Order-Nr. 2102 vom 21./2. 1914.) (S. 173.)

Rule 17 der Rules of Practice in der abgeänderten Fassung vom 17./7. 1914. (S. 312.)

6. Argentinien.

Erlaß, betr. die bei der Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund bestehender ausländischer Patente erforderlichen Unterlagen vom 11./12. 1912. (S. 349 f.)

7. Republik Salvador.

Patentgesetz vom 19./6. 1913. (S. 192—197.)

8. Neuseeland.

Patentbestimmungen von 1912. Ausführungsbestimmungen zu dem auf Patenten bezüglichen Teile des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1911. (S. 262—271.)

Musterbestimmungen von 1912. Ausführungsbestimmungen zu dem auf Muster bezüglichen Teile des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1911. (S. 300 bis 306.)

Markenbestimmungen von 1912. Ausführungsbestimmungen zu dem auf Handelsmarken bezüglichen Teil des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1911. (S. 327—335.)

IV. Verordnungen.

1. Deutschland.

Verordnung, betr. den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken, vom 4./7. 1914. (S. 251.)

2. Frankreich.

Verordnung des Präsidenten der französischen Republik vom 10./3. 1914 auf Grund des Gesetzes vom 14./7. 1909 über Muster und Modelle, insbesondere auf Grund des Artikels 4 dieses Gesetzes. (S. 278—280.)

3. Großbritannien.

Schutzgebiet Ostafrika. Verordnung Nr. 17, 1912, betr. die Eintragung von Handelsmarken im Schutzgebiete Ostafrika, vom 16./10. 1912. (S. 20—29.)

4. Italien.

a) Weisungen zur Erwirkung von Auskünften aus den Rollen, der Einsicht und Abschrift von Schriftstücken in den amtlichen Akten, von Abschriften, Auszügen und Becheinigungen über zu Recht bestehende Eintragungen. Rundschreiben vom 4./4. 1914. (S. 322 f.)

5. Chile.

Anmeldungen von Handelsmarken für chemische und medizinische Erzeugnisse. (S. 242.)

6. Republik Salvador.

Handelsmarken. Gebühren. Verordnung vom 19./6. 1913 (in Kraft getreten am 4./7. 1913). (S. 150 f.)

7. Uruguay.

Ausführungsverordnung zum Gesetz, betr. die Erfindungspatente. (S. 11 f.)

8. Venezuela.

Handelsmarken. Verordnung vom 20./8. 1913. (S. 242 f.)

9. Australien.

Amtliche Bestimmungen (Rules of Practice), betr. Handelsmarken, Muster und Urheberrecht. (S. 283 f.)

V. Verträge und Abkommen.

1. Portugal — Schweden.

Vertrag, betr. den gegenseitigen Schutz von Patenten, Mustern, Modellen und Handelsmarken in China, vom 21./12. 1912, ratifiziert am 20./6. 1913. (S. 130.)

2. Irland.

a) Abkommen mit verschiedenen Staaten betr. den gegenseitigen Schutz der Handelsmarken bzw. des gewerblichen Eigentums überhaupt in China. (S. 155.)

b) Erklärung der Regierungen von Rußland und Luxemburg über den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken. (S. 219.)

3. Guatemala — Frankreich.

Abkommen, betr. den gegenseitigen Patentschutz, vom 28./2. 1914. (S. 257.)

4. Italien.

Abkommen zwischen Italien und Schweden, betr. den gegenseitigen Schutz der Erfindungen, der Fabrikmuster und -modelle und der Fabrik- und Handelsmarken in China, vom 13./2. 1914, ratifiziert zu Rom am 1./5. 1914. (S. 296.)

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen.

1. Deutschland.

a) Bekanntmachung, betr. die Patentschriftenausstellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten. (S. 2—4.)

b) Bekanntmachung, betr. die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. (S. 347.)

c) Bekanntmachung, betr. das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1913 erteilten Patente. (S. 155.)

d) Bekanntmachung, betr. das Erscheinen des zweiten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1913 erteilten Patente. (S. 218.)

2. Ungarn.

Zirkularerlaß des Präsidenten des Kgl. Ungarischen Patentamts, vom 23./3. 1914, Z. 186/1914 eln., betr. Parteienvertretung von dem Patentamt. (S. 324.)

3. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

IV. Panamerikanischer Kongreß zu Buenos Aires 1910. (S. 365.)

4. Argentinien.

Ausländische Fabrik- und Handelsmarken. (S. 1837.)

5. Brasilien.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2./12. 1914. (S. 152, 248, 288, 363.)

6. Japan.

Fremde Warenzeichen. Dauer ihres Schutzes. (S. 384.)

7. Siam.

Schutz von Warenzeichen. (S. 152.)

8. Britisch Ostafrika.

Vorschriften zum Schutze von Erfindungen und Mustern. (S. 288.)

9. Portugiesische Kolonien.

Schutz des gewerblichen Eigentums. (S. 184.)

VII. Allgemeines.

Aufgaben, die für die schriftliche Rechtsprüfung gemäß der Prüfungsordnung für Patentanwälte in der Zeit vom August 1911 bis Ende Dezember 1913 gestellt worden sind. (S. 60—64.)

Die Prüfungsaufgaben, die zum Teil recht schwierige Probleme betreffen, seien dem eingehendem Studium angelegerlich empfohlen.

Beschlüsse des Augsburger Kongresses (24.—29./5. 1914) des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Die Beschlüsse beziehen sich auf folgende Gegenstände:

I. Patentrecht:

a) Betriebserfindungen, b) dienstliche Einzelerfindungen, c) Vergütung für dienstliche Einzelerfindungen, d) Recht an der Erfindung, e) rechtswidrige Entnahme, f) Erteilungsverfahren, Beschwerde und Nichtigkeit, g) Spezialgerichtsbarkeit für Patentsachen, h) Wirkung des Patentes, Auslegung, Vernichtung und Ausschlußfrist, i) Patentanmeldung, k) Neuheit.

II. Warenzeichenrecht:

a) Aufgebot und Warenklassen, b) Vorbenutzungsrecht und Schutz des nicht eingetragenen Warenzeichens, c) falsche Herkunftsbezeichnungen, d) Gerichtsstand und Verfahren in Warenzeichensachen, e) akzessorischer Schutz ausländischer Zeichen, f) Wirkung der Eintragung. (S. 200—203.)

Beschlüsse der Bonner Hauptversammlung (3.—6./6. 1914) des Vereins Deutscher Chemiker.

Die Beratungen in der gemeinsamen Sitzung des sozialen Ausschusses und der Fachgruppe für gewerblichen Rechtschutz lehnten sich sehr eng an die Augsburger Verhandlungen an und betrafen folgende Gegenstände:

1. Betriebserfindungen,

2. dienstliche Einzelerfindungen,

3. Recht an der Erfindung und Anspruch auf das Patent

4. rechtswidrige Entnahme. (S. 203 f.) [A. 133.]